

Stenographisches Protokoll.

8. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Donnerstag, den 3. April 1919.

Tagesordnung: 1. Dritte Lesung des Gesetzes über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (112 der Beilagen). — 2. Dritte Lesung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen und Zivilinterniertenfürsorge (108 der Beilagen). — 3. Dritte Lesung des Gesetzes über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen). — 4. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (109 der Beilagen). — 5. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden (111 der Beilagen). — 6. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (113 der Beilagen). — 7. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof (116 der Beilagen). — 8. Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Begnadigung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (119 der Beilagen). — 9. Bericht des Ausschusses für Handel, Gewerbe und Industrie über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen (117 der Beilagen).

Inhalt.

Beschrift der Staatsregierung

mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919 (138 der Beilagen [Seite 175] — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 175]).

Verhandlung.

Dritte Lesung der Gesetze:

1. betreffend die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz)

(112 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Muchitsch [Seite 175] — Annahme des Gesetzes in dritter Lesung [Seite 175]);

2. über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (108 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fischer [Seite 176] — Annahme des Gesetzes in dritter Lesung [Seite 176]);

3. betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Abram [Seite 176] — Annahme des Gesetzes in dritter Lesung [Seite 176]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (81 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (109 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Schacherl [Seite 176] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 179]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (84 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (111 der Beilagen — Redner: Berichterstatter v. Gleissin [Seite 179] — Generaldebatte — Redner: die Abgeordneten Stricker [Seite 181], Leuthner [Seite 182], Thanner [Seite 187], Dr. Mayr [Seite 188], Popp [Seite 189] — Spezialdebatte — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 192]).

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (85 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (113 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Eisler [Seite 192] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 194]).

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (82 der Beilagen), betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof (116 der Beilagen — Dringliche Behandlung [Seite 194] — Redner: Berichterstatter Dr. Weiskirchner [Seite 195] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 196]).

Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung (79 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Begnadigung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten (119 der Beilagen — Dringliche Behandlung [Seite 196] — Redner: Berichterstatter Sever [Seite 196] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 197]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Zurücklegung des Mandates als Mitglied im landwirtschaftlichen Ausschuss seitens des Abgeordneten List (Seite 197).

Ersatzwahl des Abgeordneten Buchinger als Mitglied an Stelle des ausgetretenen Abgeordneten List (Seite 198).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Frankenger, Alois Brandl, Hauser und Genossen, betreffend den Bau der projektierten Bahn Matzighofen—Antiesenhofen (142 der Beilagen);
2. des Abgeordneten Wimmer und Genossen, betreffend die Einbeziehung der Kleingewerbetreibenden in das Gesetz der Arbeitslosenunterstützung (143 der Beilagen);

3. der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher und Genossen, betreffend die Vereinigung des staatlichen Vermessungswesens in ein Staatsvermessungsamt und Unterstellung dieses unter das Staatsamt für Handel, Industrie, Gewerbe und Bauten (144 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Größbauer, Wimmer, Grahamer und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Einschränkung der Veräußerung land- und forst-

- wirtschaftlicher Gutsbesitze und Gutskörper (145 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Stoßer, Größbauer, Wimmer und Genossen, betreffend die Aufhebung der Eigenjagden und der Jagdreferivate (146 der Beilagen);
6. der Abgeordneten Klug, Gsch, Gollersbacher, Luttenberger, Kocher, Dr. Anton Maier und Genossen, betreffend die Regelung der Kinderpreise (147 der Beilagen);
7. der Abgeordneten Frankenberger, Alois Brandl, Haujer und Genossen, betreffend den Bau der Weilhartbahn von Braunau am Inn nach Ziegelhaiden zum Anschlusse an die Salzburger Lokalbahn Salzburg—Lamprechtshausen (148 der Beilagen);

8. der Abgeordneten Probst, Tusch und Genossen, wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Hausgehilfen (149 der Beilagen);
9. des Abgeordneten Skaret und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung bei militärgerichtlichen Urteilen (150 der Beilagen).

Anfrage

- des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen an den Staatskanzler und an den Staatssekretär für soziale Fürsorge wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit der Beamten und Angestellten der Berndorfer Metallwarenfabrik A. Krupp in Berndorf durch Terrorakte der Berndorfer Arbeiterschaft (Anhang I, 40/A).

Zur Verteilung gelangen am 3. April 1919:

- die Regierungsvorlagen 115, 120 und 138 der Beilagen;
- die Anfragebeantwortung 5/A;
- die Berichte 116, 117 und 119 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Reiß**, zweiter Präsident **Hausner**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Schönsteiner**, **Seidel**.

Staatskanzler: Dr. **Renner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: Dr. v. **Bratusch** für Justiz, Dr. **Schumpeter** für Finanzen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Bauer**, beauftragt mit der Leitung des Staatsamtes des Außern, Dr. **Deutsch** für Heerwesen, Dr. **Loewenfeld-Ruß** für Volksernährung, **Paul** für Verkehrswesen.

Unterstaatssekretäre: **Miklas** für Kultus, Dr. **Waiss** für Heerwesen.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 2. April liegt für die Mitglieder des Hauses in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Es ist eine Zuschrift eingelangt, in der die Einbringung einer Vorlage der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, diese Zuschrift zu verlesen.

Schriftführerin **Seidel** (liest):

„Ich beehre mich, dem Präsidium auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 31. März 1919 in der Anlage die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Gesetzentwurf über eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919 (138 der Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, sie der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.“

Wien, 3. April 1919.

Der Staatssekretär des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen:

Schumpeter.“

Präsident: Diese Regierungsvorlage werde ich dem Finanz- und Budgetausschuß zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz). (112 der Beilagen.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen des vom Ausschuß beantragten Gesetzestextes dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstatter **Muchitsch:** Das Haus hat über Antrag des Abgeordneten **Brandl** den § 10 der Ausschußvorlage in folgender Fassung beschlossen (liest):

„Der Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen beschäftigt, darf nur einen Lehrling halten.“

Sonst hat das Haus die Ausschußvorlage in zweiter Lesung unverändert zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat das Gesetz über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz) auch in dritter Lesung genehmigt.

Bei diesem Gesetze wurde auch folgende Entschließung beantragt (liest):

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Behörden anzuweisen, für Übertretungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 1 und 4, die gesetzlich höchstzulässigen Strafen zu verhängen; die Staatsregierung wird weiters aufgefordert, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung von Arbeiterschutzbestimmungen wesentlich verschärft und den geänderten Verhältnissen angepaßt werden; besonders aber soll die Verhängung von Arreststrafen für die wiederholte Übertretung der Gewerbeordnung vorgesehen werden.“

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Entschließung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Entschließung ist angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge (108 der Beilagen).

In diesem Gesetze wurde gestern eine Änderung im § 1, betreffend die Aufgaben dieser Kommission vorgenommen, welche Änderung dann entsprechende Änderungen in den folgenden Paragraphen und auch im Titel des Gesetzes bewirkt. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Fischer, diese Änderungen bekanntzugeben.

Berichterstatter **Fischer**: Hohes Haus! Es ändert sich nach dem gestrigen Beschluß des Hauses der Titel des Gesetzes, der nunmehr heißt: „Gesetz über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge“.

Im § 1 wird in der zweiten Zeile eingeschoben „und Zivilinternierten“, desgleichen in der vierten Zeile und in der nächstfolgenden Zeile in dem Titel der einzusetzenden Staatskommission, die nun „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten“ heißen wird. Diese Änderung wird auch im § 5, zweiter Absatz, zweite Zeile, durchgeführt, wo es heißen wird: „Die Mitgliedschaft der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten ist ein unbefolgetes Ehrenamt“. Die gleiche Änderung ergibt sich im § 6, vierte Zeile, wo eingefügt wird „und Zivilinterniertenamt“. Das einzusetzende Amt wird also in Zukunft heißen: „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt“.

Im § 7 ist die gleiche Änderung. Es wird heißen: „Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt untersteht direkt dem Staatssekretär für Heerwesen.“ Eine gleiche Änderung ist im § 8, achte Zeile, und im gleichen Paragraphen in der siebenten Zeile.

Weiters ist eine Änderung im § 8, Zeile 1, und in der sechsten Zeile, wo es dann wird heißen müssen: „Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt“.

Weiters muß es im § 8, vorletzte Zeile, einfach heißen „Staatskommission“. Es wird also dann im § 8 heißen: „Die innere Einrichtung und Gliederung des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes wird auf Grund der von der Staatskommission erstatteten Vorschläge vom Staatssekretär für Heerwesen angeordnet.“

Eine gleiche Änderung tritt dann noch im § 9 ein, so daß es im § 9 heißen wird: „Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Staatskommission und des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes . . .“

Ich bitte das hohe Haus, die Vorlage mit diesen Änderungen in dritter Lesung anzunehmen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze mit den vom Referenten erwähnten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das Gesetz über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge ist auch in dritter Lesung genehmigt.

Der nächste Gegenstand ist die dritte Lesung des Gesetzes über die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (110 der Beilagen). Der Ausschußantrag ist in der zweiten Lesung unverändert angenommen worden.

Berichterstatter **Abram**: Ich bitte um die Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht eines der Mitglieder das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich konstatiere die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses und mache darauf aufmerksam, daß zur Annahme des Gesetzes die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder, die dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das Haus hat mit allen gegen eine Stimme das Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (gleichlautend mit 110 der Beilagen) auch in dritter Lesung angenommen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Damit ist das Gesetz bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit der im Gesetze vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit genehmigt.

Vierter Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (81 der Beilagen), betreffend die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität (109 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Doktor Schacherl. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Schacherl**: Geehrte Herren und Frauen! Es handelt sich heute um ein kleines, unscheinbares, aber in Wirklichkeit sehr wichtiges und bedeutungsvolles Gesetz. Es soll dadurch das unerhörte Privilegium einer kleinen Zahl von sogenannten Fürstlichkeiten beseitigt und damit das

fittliche Gut der Rechtsgleichheit wieder hergestellt werden. Es soll gleichzeitig ein Zustand beseitigt werden, welcher es möglich gemacht hat, daß durch Jahrzehnte hindurch der frühere Staat, die Gesamtheit, um ungeheure Steuersummen geschädigt worden ist, und es sollen durch dieses Gesetz der Republik Millionen von Steuergeldern gesichert werden.

Es ist für die früheren Zustände gewiß bezeichnend, daß man überhaupt ein solches Gesetz einbringen muß, daß man ein Gesetz vorlegen muß, um das Vorrecht der sogenannten Exterritorialität auf diejenigen zu beschränken, die darauf völkerrechtlich einen Anspruch haben. Tatsächlich war das in Österreich nicht der Fall, sondern es haben auch eine ganze Reihe von Personen dieses ungeheure Privilegium genossen, ohne darauf einen gesetzlichen Anspruch zu haben.

Ich möchte da, meine Herren und Frauen, an eine Gerichtsverhandlung anknüpfen, die vor drei Tagen in Wien stattgefunden hat. Es hat ein Privatchauffeur eines Beamten einer Gesandtschaft in Wien eine Klage vor dem Zivilgericht eingebracht; er wurde aus verschiedenen Gründen entlassen und hat nun auf Bezahlung der Kündigungsfrist geklagt. Er wurde mit der Begründung abgewiesen, daß dieser Beamte der Gesandtschaft das Privilegium der Exterritorialität genieße. Das war völkerrechtlich vollständig richtig und gar nicht zu bezweifeln, wenn man es auch auf der anderen Seite als ein schweres Unrecht empfunden hat, daß der Mann nicht zu seinem Rechte kommen kann. Es wird vielleicht einmal nötig sein, auch nach dieser Richtung eine Änderung des Gesetzes zu verlangen, um die Sicherheit und Freiheit, die der Gesandte und seine Beamten haben müssen, zu sichern, ohne daß es deshalb zu einer Rechtsverweigerung gegenüber anderen Personen kommen muß. Aber immerhin ist das tatsächlich gesetzlich gewesen.

Was soll man aber dazu sagen, wenn das gleiche auch — sagen wir — einem Chauffeur oder Hofmeister oder Güterbeamten oder Diensthoten bei irgendeinem Angehörigen der Familien Rechtenstein, Bourbon, Braganza, Cumberland, Sachsen-Weimar usw. passiert wäre? Dieser Chauffeur oder Hofmeister oder Güterbeamte, ja jeder Gläubiger oder wer sonst irgendeinen Prozeß gegen ein Mitglied dieser Familien zu führen hatte, mußte früher, solange die Habsburger Herrscher in der Monarchie waren, statt zum ordentlichen Gerichte zu gehen, sich an das kaiserliche Obersthofmarschallamt wenden. Dieses Amt hat das Gericht vorgestellt und die dort geklagten Fürstlichkeiten waren wohl sicher, daß sie bei diesem Gericht mit dem ihnen, wie sie meinten, gebührenden Respekt, vielleicht nach dem spanischen Hofzeremoniell behandelt

würden. Ebenso ist es in strafrechtlicher Beziehung.

Mitglieder der genannten und anderer Familien konnten, ob sie sich nun einer Übertretung oder eines Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, nicht vor das ordentliche Gericht gestellt werden, sondern waren ebenfalls bloß diesem kaiserlichen Obersthofmarschallamt verantwortlich.

Heute, wo dieses Amt mit dem Kaisertum beseitigt ist, würden diese Leute überhaupt vor gar keinen Richter, nicht einmal vor diesem sogenannten Richterstuhl gestellt werden können, wenn nicht durch dieses Gesetz Vorsorge geschaffen wird.

Man fragt sich nun, wie das möglich gewesen ist; denn das Völkerrecht spricht ja bloß den Gesandten der fremden Staaten und den regierenden Staatshäuptern, wenn sie sich vorübergehend zum Aufenthalte in Österreich befinden, ebenso in anderen Fällen einer internationalen Kommission oder gewissen Truppenteilen und so weiter dieses Recht der Exterritorialität zu; womit das Privilegium verbunden ist, vor keinem Gerichte des Aufenthaltsstaates als Angeklagter und auch nur als Zeuge erscheinen zu müssen. Es ist schon nach dem Völkerrecht sehr fraglich, ob nicht dieses Recht der Exterritorialität viel zu weit ausgelegt wird; es ist zum Beispiel fraglich, ob die Frau und die Familie eines wirklich regierenden Staatsoberhauptes, wenn sie auf Besuch in Österreich ist, ebenfalls das Recht auf dieses ungeheure Privilegium besitzt, wenn zum Beispiel die Frau eines auswärtigen Herrschers eine Badereise macht, also allein kommt. Man hat bisher aus internationaler Höflichkeit auch diesen Personen das Recht der Exterritorialität zugesprochen. Aber, meine Herren und Frauen, ganz unerhört und eben nur in Österreich möglich ist es, daß man Personen, die weder Gesandte noch regierende Häupter eines anderen Staates sind, die also nicht als die Vertreter dieses Staates bei uns gewohnt haben, sondern die teils freiwillig, teils aber auch gezwungen, weil sie von ihren eigenen Völkern davongejagt worden waren, ihren Aufenthalt in Österreich genommen haben, dieses ungeheure Privilegium eingeräumt hat. Allerdings war ja Österreich stets der Hort der Legitimität und wir haben uns dadurch in der ganzen Welt verhaßt genug gemacht. Ich will daran erinnern, daß man seinerzeit, als Don Alfonso von Bourbon mit seiner Gemahlin aus Spanien nach Österreich kam, blutbesleckt von der greulichen Niederwerfung des Karlistenaufstandes und in Graz die deutschfreiheitlichen Studenten dagegen demonstrierten, sogar Polizei und Militär gegen sie aufgeboden hat, um diesen Herrschaften den Aufenthalt zu sichern.

In Österreich ist nun solchen Leuten gegenüber durch reine Willkürakte, durch einer Gesetzlich-

keit vollständig entbehrende kaiserliche Befehle, durch Willkürakte des damaligen Kaisers Franz Joseph vom Jahre 1851 an solchen Mitgliedern einer früher oder irgendwo im Auslande residierenden Familie dieses Vorrecht der Exterritorialität eingeräumt worden. Die Solidarität Habsburgs mit allen wo immer und wann immer wirkenden monarchischen Kräften stand bei uns stets höher als das Gesetz. So erschien im Jahre 1851 ein Erlass des Justizministeriums, womit die „Allerhöchste Entschliessung“ vom 30. Juli 1851 kundgemacht wurde, mit welcher der damals in Österreich wohnende Fürst von Liechtenstein für sich und seine ganze Familie und ebenso die Mitglieder des Hauses Bourbon ältere Linie dieses Privilegium der Exterritorialität bekamen. Das war aber nicht bloß im Jahre 1851, zur Zeit der ärgsten Reaktion nach der Aufhebung der 48er Verfassung, das war auch später. Noch in den Jahren 1880 und 1881 und im Jahre 1883 wurden solche kaiserliche Entschliessungen einfach durch eine Kundmachung des Justizministeriums veröffentlicht. Dadurch wurde dieses Recht der Exterritorialität auf den Bruder des früher regierenden Fürsten von Liechtenstein, auf die Schwester des regierenden Fürsten von Liechtenstein ausgedehnt.

Dazu kam noch, daß aus internationaler Höflichkeit, wie man sagte, aus Gepflogenheit und Kurtoisie manchen Personen ebenfalls dieses Recht der Exterritorialität eingeräumt wurde. Diese Willkürakte des ehemaligen Kaisers wurden natürlich durch blindergebene gehorsame Justizminister gedeckt von Kraus im Jahre 1851, Streit im Jahre 1880, Pražák im Jahre 1883; es wurde also von Justizministern ohne Unterschied der Partei und Nation das Recht einfach gebeugt. Wenn man im Altertum bei den Griechen und Persern und Römern fremde Gesandte und Herolde, weil sie als Fremde rechtlos gewesen wären, als sakrosankt, als heilig und unverletzlich hinstellte und sagte, daß sie unter dem Schutze einer besonderen Gottheit stehen, so standen bei uns in Österreich solche Fürstlichkeiten, solche unberechtigte Personen unter dem Schutze der kaiserlich-königlichen österreichischen Götter, der Willkür, der Protektion und Schlamperei. (*Schergut!*)

Kein Richter fand sich, der sich gegen diese Ungefeßlichkeit aufgelehnt hätte, es fand sich auch kein Rechtsgelehrter, der in den Zeitungen dagegen geschrieben hätte. Jetzt aber finden sich bei jedem Gesetz, das die junge Republik macht, Juristen und Rechtslehrer und Professoren genug, die es in Grund und Boden verdonnern. Dagegen ist nichts einzuwenden. Das Recht der Kritik steht ihnen frei. Es entbehrt aber nicht eines bitteren Beigeschmacks, wenn man sich vor Augen

hält, daß sich in den Jahren von 1851 bis 1883 und späterhin kein Jurist und kein Professor gefunden hat, der diese kaiserlichen Befehle auf ihre Gültigkeit und auf ihre Gefezlichkeit geprüft hätte.

Die Verleihung dieses Rechtes der Exterritorialität hat aber eine ungeheuer wichtige materielle Seite. Diese Verletzung der Rechtsgleichheit, diese rechtswidrige Begünstigung einzelner Personen, wie man sagt, fürstlichen Geblütes, bedeutete stets für diese Begünstigten höchst wichtige große materielle Vorteile, wie ja so oft sich hinter dem Nebelschleier des Wehrauches, der den Großen gestreut wird, nichts anderes verbirgt, als das nackte Geldinteresse der da zur überirdischen Höhe Emporgeschwindelten. So wie die Mitglieder des kaiserlichen Hauses steuerfrei gewesen sind, so waren auch diese von ihren Völkern davongesagten Mitglieder dieser Regentenfamilien, diese Fürstlichkeiten durch diese ungefeßliche Verleihung des Rechtes der Exterritorialität steuerfrei (*Hört!*), sie brauchten keine Vermögenssteuer, keine Einkommensteuer zu bezahlen, vielleicht genossen sie auch Zollfreiheit — es ist mir augenblicklich nicht gegenwärtig, ob es so gewesen ist. Man kann sagen, im Laufe der Jahrzehnte — und bei einigen geht es bis in die fünfziger Jahre und weiter hinauf — mögen es Hunderte von Millionen gewesen sein, die auf diese Weise dem Staat, der Gesamtheit an Steuereinnahmen verloren gegangen sind durch die bloße Solidarität dieser Kaste der oberen Tausend. Infolgedessen ist dieses Gesetz, das wir jetzt vorlegen, von ganz gewaltiger Bedeutung. Durch Aufhebung dieses mit Unrecht genossenen Privilegs der Exterritorialität werden alle diese Häuser, die ich da genannt habe, die Braganza, die Cumberland und Bourbon, die Sachsen-Weimar usw. steuerpflichtig werden. Das ist gerade jetzt bei der Vermögensabgabe, die kommen wird, von ganz besonderer Bedeutung. Ohne dieses Gesetz würden alle diese sogenannten Fürstlichkeiten, die ja zum größten Teil Millionäre sind, auch jetzt bei der Vermögensabgabe uns vollständig entschlüpfen sein, sie würden nicht verhalten werden können, auch nur einen Teil dieses Vermögens abzugeben und es ist bezeichnend für den Geist, der heute noch bei diesen Leuten herrscht, daß, wie mir gesagt wurde, ein Mitglied einer dieser hohen Familien sich bei einem Amte direkt beschwert hat, daß man diesen Familien nicht rechtzeitig davon Mitteilung gemacht habe, daß man die Vermögensabgabe plane, damit sie in die Lage gekommen wäre, rechtzeitig ihren Besitz aus dem Lande hinauszubringen. (*Hört! Hört!*) Meine verehrten Herren und Frauen! Ich glaube, daß diese mit Unrecht durch Jahrzehnte, durch ein halbes Jahrhundert befreiten fürstlichen Familien sowie auch die Mitglieder der kaiserlichen Familie bei der kommenden Vermögensabgabe ganz besonders herangezogen werden müssen.

Dem ihr Vermögen ist durch diese ungesetzliche und unberechtigte Steuerbefreiung durch die Jahrzehnte hindurch in ganz besonderem Maße angewachsen, und ich mache den Herrn Staatssekretär für Finanzen, wenn er das Gesetz über die Vermögensabgabe macht, auf diese fürstlichen Familien auf diese Bourbons usw., ganz besonders aufmerksam. „Dies Kind, kein Engel ist so rein, laß deiner Huld empfohlen sein!“ Man muß dies um so mehr tun, als sehr zu bezweifeln ist, ob diese Familien, nunmehr, wo sie doch wenigstens jetzt erfahren, daß ihr Privilegium vollständig auf Ungesetzlichkeit und Unrecht beruht, dieses Unrecht freiwillig gut machen werden nach dem Grundsatz, dem sie angeblich huldigen: Noblesse oblige, Adel verpflichtet, und daß sie jetzt dem Staate zurückgeben werden, was sie unberechtigterweise ihm durch Jahrzehnte vorenthalten haben. (Abgeordneter Eldersch: Zu viel Optimismus!) Ich sage, ich bezweifle das. Infolgedessen wird es Sache des Staatssekretärs für Finanzen sein, diese Personen bei der Vermögensabgabe ganz besonders heranzuziehen mit Rücksicht darauf, daß sie durch Jahrzehnte hindurch sich ihrer Pflicht entzogen haben. (Abgeordneter Stocker: Auch auf die Juden nicht vergessen!) Alle kommen daran!

Wir wollen mit diesem Gesetze wiederum ein Stück mittelalterlichen Schuttes wegräumen; wir wollen den Zustand der Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete wieder herstellen und ein Privileg beseitigen und wir wollen mit diesem Gesetze dem Staate die Millionen sichern, die ihm bisher unter falschen Gesetzestiteln vorenthalten wurden. Das ist der Zweck des Gesetzes und ich bitte Sie namens des Verfassungsausschusses, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall.)

Präsident Dr. Dinghofer: Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Nachdem kein Abänderungsantrag vorliegt, das Gesetz somit unbestritten ist, werde ich über das ganze Gesetz unter Einem abstimmen, also über die §§ 1 und 2 sowie über Titel und Eingang des Gesetzes. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche diese Paragraphen sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Schacherl: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Dr. Dinghofer: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche der Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität ist (gleichlautend mit 109 der Beilagen) auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (84 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (111 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete v. Gleffin. Ich ersuche ihn, die Generaldebatte einzuleiten.

Berichterstatter v. Gleffin: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat mit Stimmenmehrheit die von der Regierung unterbreitete Vorlage, betreffend die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, unverändert angenommen. Er hat sich aber gleichzeitig bestimmt gefunden, dieses Gesetz noch in einem Belange zu erweitern. Es wurde nämlich ein neuer § 5 eingeschaltet, welcher die Bestimmung trifft, daß auch die in Deutschösterreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden aufgehoben werden, jedoch soll das Tragen der bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen gestattet sein.

Der Verfassungsausschuß ist bei seinem Beschlusse von der Erwägung ausgegangen, daß in unserem demokratischen Staatswesen für die Sonder Einrichtungen der weltlichen Ritter- und Damenorden kein Platz vorhanden sei. Jedoch hat sich der Verfassungsausschuß gesagt, daß bei der Aufhebung der Orden anders vorgegangen werden muß als bei der Aufhebung des Adels und hierfür war die Erwägung maßgebend, daß die Träger des Adels meist und sogar regelmäßig nicht identisch sind mit der Person, der der Adel seinerzeit verliehen wurde, während die Orden und Ehrenzeichen ausnahmslos von ihren jetzigen Trägern erworben worden sind. Auch war für diese Beschlusfassung insbesondere die Erwägung maßgebend, daß gerade durch den Krieg und während des Krieges eine große Anzahl von Ordensauszeichnungen und Ehrenzeichen anderer Art von Soldaten im Felde für heroische Waffentaten erworben worden ist. *

Es würden wohl alle ausnahmslos, die sich diese Orden und Ehrenzeichen verdient haben, es als eine Kränkung betrachten, wenn man sie ihnen jetzt einfach wegnehmen würde. Es ist ja nicht zu

bestreiten, daß viele in der ihnen eingepfist gewesenen Begeisterung für das Vaterland kämpften und daß sie die Ordensauszeichnung als ein ganz besonderes Glück angesehen haben. Viele sind zu Krüppeln geworden, viele müssen heute einen harten Kampf ums Dasein bestehen, die mit idealer Begeisterung in den Krieg gezogen sind und die Ordensauszeichnung als höchste Belohnung ihrer Verdienste angesehen haben. Allerdings muß ich der Gerechtigkeit halber an dieser Stelle auch erwähnen, daß es vielleicht viele hohe Offiziere gibt, Generale, die Orden besitzen, wofür sie allerdings nichts in die Schanze schlugen (*Sehr richtig!*), während gerade im Gegenteil tausende und aber-tausende Deutscher sich verbluten mußten, damit dieser hohe General den Orden davontrug, den er heute noch tragen darf. (*Lebhafte Zustimmung.*) Das hohe Haus wird aber zugeben, daß es geradezu unmöglich wäre, mit der kritischen Sonde heute zu untersuchen, wer mit Berechtigung seine Ordensauszeichnung trägt und wer nicht.

Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß auch im Hinterlande viele Personen sich während des Krieges Verdienste erworben haben, die eine Auszeichnung gewiß rechtfertigen. Ich möchte hier nur an die Ärzteschaft erinnern, an die beamteten Ärzte, die beispielsweise bei der Bekämpfung der Seuchengefahr sich gewiß große, bedeutende Verdienste um das Hinterland erworben haben. Diese Ärzte wurden vielfach nur mit dem Ehrenzeichen vom Roten Kreuze ausgezeichnet, sie tragen aber auch dieses Ehrenzeichen vielleicht mit besonderer Genugtuung für jene Verdienste, die sie sich während des Krieges in Ausübung ihres Berufes im Hinterlande erworben haben. Ferner ist dieses Ehrenzeichen vom Roten Kreuze bekanntlich auch gegen Entgelt verliehen worden zu dem Zweck, damit die hierfür eingezahlten Summen dem Roten Kreuze und seiner Fürsorgeaktion zufließen.

Es hat sich daher der Verfassungsausschuß in dieser Frage dem Vorgang der Deutschen Republik akkomodiert. Auch dort sind die Orden aufgehoben worden, jedoch ist das Tragen der Orden und aller Ehrenzeichen und Kriegserinnerungen ausdrücklich gestattet worden.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch erwähnen, daß es im alten Österrich viele Beamte gegeben hat, denen am Ende ihrer mühsamen Laufbahn schließlich als besondere Auszeichnung ein Orden oder ein Kreuzchen verliehen worden ist, das ihnen im Vollgefühl ihres Patriotismus vielleicht lieber war als eine höhere Rangklasse. Es wäre gewiß auch unbillig, diesen Beamten die Auszeichnung zu nehmen.

Was den Adel betrifft, so hat sich der Ausschuß in seiner Mehrheit entschlossen, die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, also den Adel grundsätzlich abzuschaffen. Es ist ja gewiß nicht zu

bestreiten, daß sich der Adel im Laufe früherer Jahrhunderte viele Verdienste erworben hat, und niemandem wird es einfallen, erworbene Verdienste irgendwie schmälern zu wollen. Es ist aber andererseits auch eine Tatsache, daß in eine Republik, welche auf demokratischer Grundlage ruht, der Adel nicht mehr paßt, daß in einer demokratischen Republik für irgendwelche Bevorzugung von Ständen, für Vorzüge der Geburt kein Platz mehr sein kann. Wenn eingewendet wurde, daß durch den Wegfall des Adels die Namen selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, so möchte ich darauf hinweisen, daß unsere größten Geister, vielleicht die allergrößten des deutschen Volkes, ich nenne nur Schiller und Goethe, Adeltige waren, daß jedes Kind Schiller und Goethe kennt, daß aber vielleicht die wenigsten wissen, daß Goethe eigentlich Johann Wolfgang von Goethe und Schiller Friedrich von Schiller geheißen hat. Es kann auch ein ganz einfacher bürgerlicher Name einen Klang erhalten, der durch Jahrzehnte, ja durch Jahrhunderte seine Wirkung behält, trotzdem diesen einfachen, schlichten Namen vielleicht Hunderte und Tausende anderer Menschen auch tragen. Dafür möchte ich als Beispiel einen einfachen, schlichten Tiroler Bauern erwähnen, den Tiroler Nationalhelden Andreas Hofer.

Wenn ich nun zur Besprechung der einzelnen Paragraphen übergehe, so muß ich bezüglich des § 1 ausdrücklich feststellen, daß der Ausschuß einstimmig der Ansicht war, daß die Verleihung von Titeln höherer Rangklassen an Staatsangestellte durch die Bestimmung des § 1 nicht getroffen wird. Bekanntlich werden ja an Beamte Titel und Charakter der nächst höheren Rangklasse verliehen. Mit dieser Verleihung ist zwar für den Betreffenden kein materieller Vorteil verbunden, wohl aber erhält dessen Witwe die Pension der nächsthöheren Rangklasse und werden seinen minderjährigen Kindern die Erziehungsbeiträge eben dieser höheren Rangklasse zugewilligt. Es ist daher auch selbstverständlich, daß die Verleihung des Titels und Charakters „Hofrat“ an Universitätsprofessoren durch die Textierung des § 1 ebenfalls in keiner Weise berührt wird. Leider ist im Gehaltsschema für Universitätsprofessoren noch immer nicht die V. Rangklasse mit einem für diese Gelehrten entsprechenden Titel systemisiert und es blieb daher bis jetzt nichts anderes übrig, als Universitätsprofessoren, wenn sie in die V. Rangklasse befördert werden sollten, den für sie als Gelehrte allerdings nicht passenden Titel „Hofrat“ zu geben.

Im § 2 wird die Führung der Adelsbezeichnungen untersagt und unter Straffanktion gestellt. Die politischen Behörden haben die Aufgabe, Übertretungen der Vorschrift mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Über diese Bestimmung braucht aber

niemand zu erschrecken, denn wer die politischen Behörden speziell in den Städten kennt, weiß, daß nach ihrer Strafpraxis stets nur Geldstrafen in sehr niederem Ausmaße verhängt werden. Um aber jeder Schikane vorzubeugen, um dem Demunziantentum und Angebertum nicht Vorschub zu leisten, wurde vom Ausschusse darauf Wert gelegt, daß im Hause vom Berichterstatter erwähnt werde, daß nicht schlechthin jede Führung des Adels schon die Bestrafung nach sich zu ziehen habe, sondern daß die Führung dieser Titel und Würden im Verkehr mit Behörden, mit öffentlichen Stellen und im öffentlichen Leben als strafbar angesehen wird.

Im übrigen glaube ich zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes weiteres nicht ausführen zu müssen, weil ja dem Hause ohnehin der gedruckte Bericht durch 24 Stunden vorgelegen ist. Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses an das hohe Haus den Antrag, die Regierungsvorlage mit den vom Verfassungsausschusse vorgenommenen Ergänzungen unverändert zum Beschlusse zu erheben.

Präsident Hausler: Ich eröffne die Generaldebatte.

Zur Generaldebatte sind gemeldet: Kontra der Herr Abgeordnete Stricker, pro der Herr Abgeordnete Leuthner. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Stricker das Wort.

Abgeordneter Stricker: Geehrte Nationalversammlung! Der Bericht des Verfassungsausschusses schlägt sehr sanfte Töne an. Es wird den Ordens- und Adelsträgern nur sehr schüchtern an den Leib gegangen. Wenn wir bedenken, daß wir gestern etwas ganz anderes getan, daß wir gestern einen Thron umgeworfen und die Herrscherfamilie ausgewiesen haben: wie kommt es denn, daß man heute gegenüber Ordens- und Adelsträgern solche Töne findet, wie sie der Bericht und wie sie der Herr Berichterstatter gefunden haben? Ich muß feststellen, daß der Bericht eine Aufforderung ist, den Adelstitel privat weiter zu führen. Diese krampfhaften Beteuerungen: „Man wird niemandem etwas tun“ und „Die Geldstrafen werden nicht allzu hoch ausfallen, wenn man den Titel weiterführt: nur öffentlich nicht!“ Dabei ist gar nicht ausgesprochen, was unter „öffentlich“ zu verstehen ist. Wir müssen eines bedenken: Die Republik ist heute in aller Münd, aber sie ist nicht in aller Herzen, und wenn wir schon eine Republik machen, machen wir doch eine ganze.

Ich muß daran erinnern, daß ein in der Republik neben dem Gesetz geduldeter Adel unter Umständen mehr Unheil anstiften kann als ein geförderter Adel in der Monarchie. Ich erinnere

Sie an Frankreich. In Frankreich war der von der Republik geduldete Adel der Träger aller royalistischen Verschwörungen, er hat die Camelots bezahlt, er hat die royalistische Presse bezahlt und überdies sind amerikanische Milliardärinnen herübergekommen, haben sich Herzoge und Grafen gekauft und waren dann die eifrigsten royalistischen Agitatoren. Wir können es in dieser Republik nicht dulden, daß der Adel neben dem Gesetz weitergeführt wird. Ich muß auch darauf verweisen, daß es mit der republikanischen Erziehung, nicht nur der Bevölkerung, sondern auch der Presse, nicht so weit her ist. Ich glaube, daß auch in Zukunft im Großteil der Presse weiter über Grafen, Fürsten und Barone berichtet werden wird.

Meiner Ansicht nach fehlt in diesem § 2 noch ein Wort. Dort heißt es: „Die Führung . . . ist untersagt“. Es sollte aber auch heißen „und die Vorschubleistung“. Man kann nicht jedem einzelnen Staatsbürger zumuten, daß er selbst im privaten Leben gegen den Adel demonstrieren soll; durch diese Aufforderung des Berichterstatters aber nötigen Sie ihn dazu. Zufolge dieser Aufforderung im Bericht werden tatsächlich alle den Adel weiterführen. Nicht nur jeder Fiakerlutscher wird ihnen diesen Adel weiter zubilligen, sondern ich höre schon, wie in unseren Ministerien, ja in diesem Hause hier weiter von Baronen und von Erzellenzen gesprochen wird und es ist nicht jedermanns Sache, sich individuell diesem Brauch zu widerlegen. (Sehr richtig.) Ich betone es noch einmal: Wenn man um Gottes Willen den Mut gefunden hat, mit der kaiserlichen Familie, mit dem Hofstaat aufzuräumen, warum findet man nicht den Mut, es auszusprechen, daß der Adel unbedingt nicht geführt werden darf? Ich bin nicht daran schuld, daß es zur Republik gekommen ist, ich habe einen anderen Beruf gehabt, als Throne zu stürzen (Heiterkeit), aber wenn die Republik nun einmal da ist, dann soll sie eben eine ganze Republik sein.

Was die Titel betrifft, so muß ich anerkennen, daß da ein kleiner Unterschied ist. Es gibt wohl keinen erworbenen Adel, es gibt nur einen erbten, einen erkaufte oder einen erkrochene Adel. Hingegen gibt es erworbene Auszeichnungen. (Abgeordneter Eldersch: „Kaiserlicher Rat“. — Heiterkeit.) Lassen wir es gelten, nur muß ich doch bitten, auch im Bericht etwas deutlicher zu sein. Was heißt denn das: „der Titel der V. Rangklasse“? Genieren wir uns doch nicht und sagen wir, „der Hofrattitel“. Ich bin nicht dafür, daß verdienten Beamten, die sich diesen Titel erworben haben, derselbe, wenn es der Republik paßt, daß er weiter geführt werden soll, genommen wird, aber in Zukunft möge man doch von der Verleihung dieses Titels absehen. Die Republik muß so viel Erfindungsgabe haben, einen anderen Titel für die

V. Rangklasse aufzubringen. Es klingt lächerlich, wenn im Amtsblatt der Republik tagtäglich steht: „Zum Hofrate wurde der Herr so und so ernannt“. Aber noch mehr, er ist nicht einmal ernannt worden, aus Ersparungsrückichten hat man ihm nur den Titel eines Hofrates verliehen.

Ich möchte damit schließen, daß ich entgegen dem Berichte des Verfassungsausschusses die Regierung auffordere, die Durchführungsbestimmungen so zu gestalten, daß nicht nur der Führung des Adelsstitels, sondern auch der Vorchiebung vorgebeugt werde.

Präsident Hauser: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Leuthner; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Leuthner: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage kodifiziert die Volkstimme, die in der Revolution namentlich Gottes Stimme ist. Aber es hieße sich täuschen, wenn man etwa annehmen wollte, daß die Gefühlshaltung, mit der ein großer Teil der Bürgerlichen diesem Gesetze gegenübersteht, die einer herzlichen und inneren Zustimmung ist. Wir haben es ja schon im Ausschusse erfahren und wir können es auch sonst aus gelegentlichen Äußerungen entnehmen: Es folgen sehr viele nur dem Druck, den die öffentliche Meinung auf sie ausübt, dem Druck, der sich fühlbar macht in allen von der Revolution erfassten Ländern. Wo sind die Zeiten, da das Bürgertum seinen großen grundsätzlichen Kampf mit dem Adel ausgekämpft hat, wo sind die Zeiten seines geistigen Sichmessens mit dem Prinzip der Aristokratie? Diese Zeiten sind längst vorbei, die Vertreter des Bürgertums von heute finden und erfinden, sobald sie über den Adel und seine Titel reden, allerhand Entschuldigungsgründe, sie wissen plötzlich von ererbten Rechten auf einen ehrlichen Namen, den man nicht ändern dürfe, zu reden, sie weisen auf die Verdienste der Vorfahren hin, auf den Adel als den Bewahrer der guten Sitte, der geselligen Feinheit und was dergleichen mehr ist.

Gerade das macht es nötig, ein grundsätzliches Wort über die Sache zu sprechen. Ist es denn wirklich so, daß wir mit der Abschaffung des Adels-titels einen hohen menschlichen Wert vernichten? Ist es nicht vielmehr umgekehrt so, daß diese glorreichen Grafen- und Fürstennamen wahre Schand-säulen in der Geschichte der Ausbeutung der Menschheit bedeuten (*Zustimmung*), daß sie Leidens-situationen auf dem Passionswege des arbeitenden Volkes nennen?

Seit sechs Jahrhunderten, seit dem Zerfalle des Lebenswesens, ist die Geschichte des Adels nichts als ein ununterbrochener Raub. Das Wort Broudhons, das Eigentum sei Diebstahl, hat in der Geschichte des Adels nicht eine bildliche, es hat

eine buchstäbliche Bedeutung gewonnen. Es war der Adel, der das ehemalige Gut der Markgenossenschaft an sich riß, der zunächst die hufelosen Grundholden verwandelte in kopfzinsliche Leibeigene. Im 14. Jahrhundert erhob sich der Schmerzensschrei, wie es denn Menschen geben könne in dieser Christenheit, die so geherzt sind vor Gott, daß sie zu einem anderen Menschen sagen können: Du bist mein Eigen. Und dieses: Du bist mein Eigen, ist das Motto, die Losung einer jahrhundertlangen Geschichte der Aristokratie von Europa. Alles, was auf dem Lande lebte, zuerst die hufelosen Grundholden, dann die besitzenden Grundholden, dann selbst die freien Pächter, alles herabdrücken in das Elend, in die Knechtsform der Leibeigenschaft, das sind 4 Jahrhunderte der Geschichte der Aristokratie. Auf dem Raube des ehemaligen Gemeineigentums, auf der Abstützung der Bauerngüter baut sich auf der Glanz und die Herrlichkeit des aristokratischen Namens! (*Beifall.*) Und als im 16. Jahrhundert die Bauern sich erhoben und ihre Klagerufe erklangen, es gebe keine Tagweide, keine Gemeindeweide mehr, die frei sei, es gebe keinen Wald mehr, der frei sei, nicht die Luft sei frei, nicht das Wild und nicht der Vogel in der Luft, da war das erst der Anfang jener schrecklichen Grausamkeiten, jener beispiellosen Unmenschlichkeiten, die sich an das Jagdrecht des Adels knüpften. Nicht Erzählungen aus dem Leben der Wilden Afrikas sind es, sondern Erlebnisse, die zusammenfallen mit dem Aufsteigen unserer großen deutschen Literatur, daß den Bauern die Augen ausgestochen, die Ohren abgeschnitten, die Arme abgehakt wurden, weil sie es gewagt hatten, in das abgehegte Weiderecht des Adels einzubrechen. Und jenes berühmte Gedicht Bürgers, es ist kein Phantasiestück, es redet tiefe wirkliche Wahrheit, wie es ja merkwürdig ist, daß diejenige Literatur, die am wenigsten mit den Realitäten des gemeinen Daseins zu tun hat, die sich über den Alltag in idealische Höhe erhebt, daß die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts dort wirklichkeitsnah, dort fast naturalistisch wird, wo sie das Elend der Bauern berührt. Man denke an die Gedichte des Homer-Übersetzers Voss, an die Gedichte Bürgers, an die Schriften Claudius. Dies zum Himmel schreiende schreckliche Unrecht, die zum Himmel schreiende schreckliche Grausamkeit hat selbst die Ruhe der olympischen Götter unseres Dichterhimmels aufgestört.

War aber eine Quelle des Reichtums aller dieser glänzenden und glorreichen Geschlechter der Raub an dem Landvolke, so war die andere Quelle ihres Reichtums nicht minder trübe. Es ist eine Überlieferung des Adels seit jeher gewesen, auf den bürgerlichen Erwerb mit einem Blicke der Verachtung zu sehen. Aber nur der Gewinn war dem Adel jederzeit verächtlich, der den Schweiß der

Arbeit an sich trug (*Beifall*), sonst konnte er jede andere zweifelhafte Eigenschaft an sich haben. Die Grafen und Barone waren nicht immer die ruhevoll prangenden Grundherren großer Güter. Sie waren zeitweilig geriebene Kaufleute, gewiegte Unternehmer, und der 30jährige Krieg verdankt seine 30 Jahre zu gutem Teil der Tatsache, daß die adeligen Regimentskommandanten und Feldhauptleute eigentlich Händler mit Menschenfleisch waren, für die der Krieg ein Geschäft bedeutete. Und es währte durch mehr als ein Jahrhundert, daß jeder Regimentskommandant — und es war fast stets ein Adelige — zugleich der Geschäftsunternehmer für dieses Regiment war. Aus jedem Krieg, überall wo Blut geflossen ist, wo sich die Leichenhügel aufgehäuft haben, überall klang für den Adel der goldene Lohn heraus. (*Abgeordneter Dr. Gimpl: Heute für die Juden!*) Dieser goldene Lohn ist aber noch anders geholt worden. Jahrhunderte hindurch haben Ritter und Edle in Busch und Wald dem ehrlichen Handwerk des Wegelagerers obgelegen und treulich erfüllt, was ungefähr das Volkslied sagt: „Greift sie freislich an die Krämer, faßt sie an der Gurgel, reißt sie nieder, nehmt ihnen, was sie an Habe fahren, nehmt ihnen Wagen und Pferde“. Als aber dann die öffentliche Sicherheit dieses Geschäft etwas zu beschwerlich und gefährlich machte, da änderten sich die Erwerbsgewohnheiten, die Erwerbsmittel des Adels insofern, als er nun den Hof umschwärmte, seine Töchter an das Lager der Fürsten brachte und seine Söhne an jene Stellen, wo Gnadengaben und Bestechungsgelder am reichsten flossen. Durch die ganze Geschichte des Adels und seiner Vertretung der auswärtigen Geschäfte geht die Tradition des Westochens von außen, und selbst der größte Staatsmann Österreichs Fürst Metternich, hat bekanntlich russische Pensionen bezogen. Und es ist doch keine 80 Jahre her, daß dies noch möglich war.

Aber der Adel verstand es, sich mit den Zeiten zu wandeln. Als das Zentrum der Macht sich vom Hof auf das Bürgertum verschob, die Quellen des Reichtums nicht mehr so sehr am Hof als an der Börse sprangen, auch da wußte der Adel seine Annäherung zu finden, auch da fand er seine Wege. Er stellte sich nicht etwa hin und schrie: Ich geb', ich nehm'! denn dieses Geschäft erfordert wahrscheinlich zu viel Beweglichkeit, und dann ist es immerhin ein Geschäft, bei dem man vielleicht nicht ganz ästhetische Bewegungen machen könnte; es ist viel einfacher, seinen Namen unter die Aufsichtsräte einer Aktiengesellschaft einzutragen oder sich, wie dies in Österreich eine fast heilige Überlieferung war, zum Gouverneur irgendeiner der k. k. privilegierten Banken ernennen zu lassen, so das moderne kapitalistische, arbeitslose Einkommen am mühelosesten zu beziehen. Der Adel, der sich stets so gebärdete, als sei er der Vertreter der

ältesten und heiligsten Überlieferungen des Volkes, verstand es auch sonst vortrefflich, was er ererbt von seinen Vätern hatte in der raffiniertesten Weise nach den Methoden des modernen Kapitalismus auszunutzen, den Gewinnbedingungen des modernen Geschäftes sich anzupassen. Seine Rübenfelder, seine Saatacker waren und sind bis zum heutigen Tage die Stätten der schamlosesten Ausbeutung, der elendesten Bezahlung, der brutalsten Niederknechtung der Menschen. (*Zustimmung.*)

Meine Frauen und Herren! Wie steht es denn mit dem Gerede von der Feinheit der Sitte, die angeblich im Adel ihren Hort habe? Nietzsche sagt einmal, der Stil sei die Übereinstimmung der Ausdrucksform mit dem Inhalt; wenn also der Adel in den vergangenen Tagen hätte sein wollen der Träger der feinen Sitte, so hätte er auch sein müssen der bevorzugte Träger, das Gefäß des geistigen Inhaltes der Zeit; aber mindestens von dem deutschen und deutschösterreichischen Adel darf man sagen, daß er diejenige Volksschicht war, die sich am längsten und sichersten von allem Geistigen ferne gehalten hat. (*Heiverkeit und Rufe: Sehr richtig!*) Da braucht es nicht tiefgründiger kulturgeschichtlicher Forschung. Man lese bloß einige Lebensbeschreibungen oder Romane aus den Tagen der blühendsten Adels Herrschaft, etwa den Roman „Schelmwuzzi“ von Christian Reuter oder den schlesischen Roman „Der Edelmann“ von Paul Winkler, und man wird staunend erfahren, wie es im 16. und 17. Jahrhundert um die feine Sitte des Adels bestellt war, in den Tagen, da der niedere Adel als Krippenreiter einherzog von Schloß zu Schloß, sich bei Verwandten Ukung holend und wie es in den obersten Rängen des Adels aussah, als die Pfalzgräfin von Hessen und bei Rhein sich in einem Briefe an Kaiser Leopold beklagte, ihr Ehegemahl habe sie in Gegenwart ihres Bruders so in das Gesicht geschlagen, daß sie vor verdrießlichem Nasenfließen die Tafel habe verlassen müssen.

So sah es beim Adel knapp vor dem Hervortreten der großen Wandlung im deutschen Geistesleben aus. Und als diese Wandlung eintrat, als die Deutschen ihre große Literatur bekamen, da mußte ein Wieland erst Dichtung und Weltweisheit durch möglichst leichte Einkleidung jenem Teile der deutschen Nation schmackhaft machen, der, wenn er überhaupt irgendeine Kultur hatte, niemals eine deutsche, sondern höchstens eine französische besaß. Gilt das aber im allgemeinen von dem deutschen Adel, daß er, weit entfernt, irgendeinen Vergleich mit dem französischen oder italienischen zu dulden, vielmehr eine durchaus im Schoße des Bürgertums und aus dem Geiste des Bürgertums geborene Literatur und Kultur erst im Nachtrabe und widerwillig aufnahm, so gilt alles dies in noch gesteigertem Maße von dem deutschösterreichischen und dem

österreichischen Adel. Da bedarf es keiner sehr weit zurückschauenden Geschichtsbetrachtungen. Wir haben das alles noch in der allergegenwärtigsten Erinnerung. Dieses Hauses Genius erinnert uns ja an das segensreiche Walten des österreichischen Adels. Hier standen sie doch einer nach dem andern auf, diese Windischgraeze, Schwarzenberge, Auersperge und Schönborne und wie sie alle heißen und gaben — meist vom Zettel abgelesen — ihre Weisheit kund und stotterten oder sprachen gelegentlich auch fließend ihre Reden, die dann, mit beflissener Unterwürfigkeit bis auf das letzte Wort, auf die letzte Silbe aufgenommen und in mehrseitigen Abdrucken in den Zeitungen veröffentlicht, das aussprachen, was die erste Kammer des Staates verkündete.

Aber all dies war doch nur ein leerer Schwindel (*Sehr richtig!*), war nur ein Aufspuz ohne Inhalt. Es hat nie einen Adel gegeben, in keinem Staate Europas, der so belanglos, so bar eigener Macht und innerlich so nichtig war wie der Adel Österreichs. Man kann und muß die preußischen Junker hassen, denn sie haben in sich, in ihrem Wesen, in ihrem Auftreten das verkörpert, was dem deutschen Volke unerbittlichen Haß bei allen Völkern aufgeladen hat: in ihren brutalen Äußerungsformen, in ihrer scharfkantigen, herausfordernden Art, sich zu gebärden, in ihrem Übermaß des Herauskehrens des Machtbegriffes. Und dennoch dürfen wir nicht verkennen, zu allen Zeiten haben diese preußischen Junker auch dann, wenn wir ihnen heißesten Haß widmen müssen, weil sie die gefährlichsten Gegner der breiten Schichten des Volkes waren, in ihren Reihen Kerle von Mark und Kraft gehabt, mit denen zu ringen eine Freude war.

Aber hier in diesem Deutschösterreich, hier in diesem Herrenhaus hat es nie einen lebendigen Menschen gegeben, hier wandelten nur bemalte Schemen, Vogelschenken, die fürstlich und herzoglich angestrichen waren. (*Beifall.*) Es gab keine eigene Kraft in diesem Adel. Nicht heute, nicht gestern, nicht in den Revolutionstagen, sondern schon vor 20 und 30 Jahren hätte kein Schwarzenberg, kein Liechtenstein — mit Ausnahme des Prinzen Alois, der aus der Reihe des Adels heraustrat, damit Sie mir nicht den Zwischenruf machen — (*Heiterkeit*), kein Auersperg es wagen dürfen, vor das Volk hinauszutreten und um ein Mandat zu werben. (*Rufe: Friedrich Schwarzenberg! — Abgeordneter Stocker: Auersperg ist ein deutscher Fürst!*) Und wurde gewählt? In Gottschee, das trifft jeder. (*Zwischenrufe.*)

Präsident: Ich bitte die Herren, vielleicht nicht mehr als drei zu reden! (*Zwischenrufe. — Heiterkeit.*)

Abgeordneter Truhner: Meine Frauen und Herren! Gewiß hat sich auch der preußische Adel

auf das Herrenhaus und auf das Dreiklassenwahlrecht gestützt; dennoch konnte er seinen Kampf auch auskämpfen, wenn auch von Wahl zu Wahl mit geringerem Erfolg, auf dem Boden des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. Er vertrat und vertritt eine reaktionäre, aber doch eine Volkessströmung, er vertritt rückständige, aber wirkliche Interessen. Doch dieser hohe Adel Österreichs hat nichts vertreten, er war der Wortführer keiner Schichte, es waren keine hundert Leute außer diesem Haus da, in deren Namen er zu sprechen berechtigt gewesen wäre.

Und obwohl er nichts war, nichts bedeutete, nirgends im Volke wurzelte, konnte er durch dieses Herrenhaus hier, durch die Macht bei Hofe, durch die lakaienhafte Unterwürfigkeit, die ihm gegenüber breite Schichten des Bürgertums an den Tag legten, einen Einfluß ausüben, der sich hemmend in allen Fällen äußerte, sobald der Staat, sobald die Gesellschaft einen Schritt vorwärts unternehmen wollte, sobald die Gesetzgebung auf dem Gebiete der politischen Freiheit oder der Staatsfinanzen zu volkstümlichen Maßnahmen vorwärts drängte.

Traditionen hatten diese Herren! Ja, aber ihre Traditionen wechselten seltsam; sie waren heute, je nach der wachsenden Macht dieser oder jener Nation, bald mehr tschechisch, bald mehr deutsch. (*Zustimmung.*) Doch eine Tradition hat der deutsch-österreichische, hat der österreichische Adel durch Jahrhunderte bewahrt: die Gesetzgebung stets als das Mittel zu benutzen, sich Vorteile, persönliche, individuelle Vorteile zu verschaffen (*Zustimmung*) und den breiten Schichten des Volkes abzupressen, was irgend abzupressen war. Von jenen Landtagen an, die nach dem Tode Josef II. zusammentraten, um den Bau niederzulegen, den Josef aufgerichtet hatte, die alles, was sich nur noch zurückholen ließ an Siebigkeiten, an Lasten, welche auf den Bauern lagen, wiederherstellten, die Steuergleichheit wieder umstürzten und, die wenn es nach ihnen gegangen wäre, die ganze Feudallast und Feudalmacht des 14. und 15. Jahrhunderts wieder aufgerichtet hätten: von jenen Landtagen an bis zu den letzten Monaten vor dem Krieg, in dem Walten dieses Herrenhauses läßt sich diese undurchbrechbare Überlieferung des österreichischen Adels verfolgen. Welches österreichische Steuergesetz Sie in die Hand nehmen, jedes trägt die Spuren an sich von dem schamlosen Eigennutz dieser Kaste (*Beifall*), die es wagte, die Gesetzgebung als Hebel ihrer Bereicherung zu mißbrauchen. Da ist das Einkommensteuergesetz, bei dem der Widerstand des Adels fast zum Zusammenbruch des Parlamentarismus geführt hätte, da sind alle die Branntwein- und Biersteuergesetze, da ist das Totalsteuergesetz — wahrlich alles Ehrensäulen in der Geschichte der österreichischen Aristokratie, wahrlich alles Merkmale und Denkmale für den Patriotismus

und für die tief in der Volkheit begründete edelmännische Art des österreichischen Adels.

Aber, meine Herren, ich weiß, Sie wagen sich nicht heraus, Sie reden nicht, was in Ihren Herzen schlummert: Es gibt hier viele, sehr viele verborgene Freunde des Adels. *(Sehr richtig!)* Ich will Sie nicht wieder in die Geschichte, in die Vergangenheit zurückrufen, sondern ich will Sie auf die letzten Tage hinweisen, auf die Tage des Krieges, und ich möchte Sie fragen, wie draußen, wenn Sie hinausgehen und sich bei Ihren eigenen Wählern erkundigen, bei den Bauern, die in diesem Kriege mit ihrem Blute bezahlt haben, das Verhalten des Adels im Weltkriege beurteilt wird. Ach, es war nicht schwer, sich hier im Herrenhause aufzustellen und als die Träger der stolzen österreichischen Namen einen nach dem andern ihr Bekenntnis der Treue zu Kaiser und Reich ertönen zu lassen und mit eherner Stimme das Gefühl der Siegesicherheit zum Ausdruck zu bringen; aber natürlich hier, hier in der Sicherheit dieses Halbrunds da, in dieser recht beträchtlichen Entfernung von den Greueln des Krieges. Draußen jedoch, dort, wo es wirklich galt, für Kaiser und Reich sein Blut zu vergießen, da verdünnte sich die Menge des Adels und in den Schützengräben war der Adel bereits vollständig unauffindbar. Wenn man aber wieder den Rückweg machte von den Schützengräben in das Hinterland ... *(Rufe: Wo waren denn die Juden?)* ... Schritt für Schritt ... *(Neuerliche Rufe: Wo waren die Juden?)* ... Es freut mich, meine Herren Zuhörer, daß ich Ihnen Ihre wahren Herzengefühle aus der Seele herausgelockt habe. *(Zwischenrufe.)* Wenn man aber von den Schützengräben her den Rückweg nahm in das Hinterland, da verdichteten sich immer mehr und mehr die Reihen des Adels und sie waren nirgends dichter und die Gesellschaft war nirgends belebter als dort in der Sicherheit der Stäbe, wo Krieg und Kriegsgeschäfte sich darauf beschränkten, in der Gegenwart und bestrahlt von der Huld irgendeines höheren Kommandanten angenehm zu essen, noch angenehmer zu trinken und noch viele andere unennbare Annehmlichkeiten des Lebens frei und frank zu genießen. Das war für Österreichs Adel der Schwerdienst, das war der letzte Dienst der Treue, den er dem sterbenden Kaiserreich dargebracht hat.

Nun stimmt doch auch dieser Ausgang zum Anfang und zum ganzen Fortlauf. Denn wenn Sie sagen, daß mit Österreichs Geschichte die Namen des österreichischen Adels unzerreißbar verwoben sind, haben Sie ja vollkommen recht. Es hat nie eine österreichische Niederlage gegeben, die nicht als Aufschriß irgendeinem Glam-Gallas oder einen Erzherzogsnamen trüge. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Es hat nie einen Staatsbankrott gegeben, der nicht durch einen Grafen Wallis oder

einen anderen Grafen eingeleitet wäre, und es hat nie ein volkschädigendes und ein volkszertretendes Gesetz gegeben, das nicht irgendein Graf Stürgkh oder sonst ein Graf geschaffen hätte. Ja, sie sind verwoben in unsere Geschichte an den Stellen, wo das Blut des Volkes stromweise fließt, an den Stellen, die vom Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens künden. Sie haben sich also wahrlich das Recht erworben, daß wir heute Gericht über sie halten, daß wir sie ausmerzen aus dem Buche des Lebens, wie man die Schandflecken auswischt aus dem Buch seines eigenen Lebens. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wenn wir über diesen gefährlichsten Feind des Volkes, der Jahrhunderte hindurch buchstäblich vom Blute des Volkes lebte, in tragischen Tönen Gericht hielten, so verlieren wir diese tragischen Töne in dem Augenblicke, wo wir von dem historischen Adel abgleiten zum ernannten Adel. Es gab im Ausschusse verschiedene Herren, die so etwas wie Mitleid empfanden, daß mit dem Adel auch jene Adelstitel verschwinden würden, die verliehen wurden an Beamte und an Offiziere nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren, die notwendig waren, um den Adelstitel zu erlösen. Nun darf man vor allem nicht vergessen, daß ein ganz beträchtlicher Teil des nichthistorischen Adels überhaupt nichts mit Verdiensten zu tun hat, höchstens im Sinne von Verdienen. *(Heiterkeit.)* Wir wissen ja, Wien war stets ein Mittelpunkt des Handels mit Adelstiteln. Schon zur Zeit, als Wien die Hauptstadt des Deutschen Reiches oder wenigstens Sitz des deutschen Kaisers war, war hier die Adelspatentstelle für ganz Deutschland. Und wo es einen Fürsten gab, der eine Maitresse hatte, die er adeln wollte, oder einen Banker, den er zum Edelmann erheben wollte, machte er sein Geschäft mit Wien und ließ sich von hier den gewünschten Adelsbrief liefern. Das ist eine alte Wiener Tradition, die gleichfalls bis in die letzten Tage fortgesetzt wurde.

Nirgends in Europa ist der Handel mit Adelstiteln so schwunghaft und nirgends so schamlos betrieben worden wie hier und niemals so schamlos wie in der letzten Zeit. Es war geradezu eine stehende Institution im Österreich der letzten Jahre, daß derjenige sicher und zweifellos, wenn schon nicht einen Sitz im Herrenhaus, so doch wenigstens das „von“ oder die Baronie bekam, der der Regierung das Geld vorschob, mit dem sie gewisse Blätter im In- und Auslande besoldete, so daß man von einem Preßkorruptionsadel als einer besonderen Kategorie des österreichischen Adels sprechen könnte. *(Zustimmung.)* Bekannt ist ja der Mann, der Geheimrat wurde, wesentlich deshalb, weil er diese Geschäfte Jahre hindurch mit der

größten Feinheit und mit dem erlesensten Takt zu betreiben wußte.

Aber bleiben wir bei dem Verdienstadel, jenem seltsamen Adel, den die Leute bekamen, wenn sie 30 oder 40 Jahre hindurch Beamte oder Offiziere gewesen. Ich weiß nicht, wenn ich der Mann wäre, der einen solchen Adelstitel bekommen hat, ich würde mich über dieses Gesetz wie ein Schneekönig freuen. Stellen Sie sich vor, ich hieße Czsch und ich würde nun um den Adel eingekommen sein; was hätte aus mir die auf dem beflügelten Amtschimmel reitende Phantasia der Wiener Bureaukraten gemacht? (*Heiterkeit.*) Frgend einen Czsch von Czschenhort! (*Heiterkeit.*) Oder stellen Sie sich vor, ich würde als Jurist gewirkt haben, ich hieße nun Leuthner von Rechtenstamm oder Rechtenhort oder Rechteneck. Mir ist es unsaßbar, wie Menschen, die einen ehrlichen Namen vom Vater geerbt haben, sich durch einen derartigen Weichselzopf, den ihnen das österreichische Adelsamt angehängt hat, geehrt fühlen können, und ich glaube daher, daß die Operation, die wir jetzt an den adeligen Weichselzöpfen vornehmen, eine ebenso hygienische als ästhetische Maßnahme darstellt.

Daselbe scheint mir nun auch von den Titeln und Würden zu gelten. Meine Herren und Frauen! Schon im Ausschusse wurde immer gesagt, Sie können tun, was Sie wollen, Sie können die Adelstitel abschaffen, im Wienertum steckt das einmal drin. Der Wiener adelt jeden. Auch wenn er nicht adelig ist, macht er aus ihm einen Baron, wofern er nur einen halbwegs anständigen Anzug hat, oder wenigstens einen Herrn von. Es sind also Titel und Würden in Wien aus dem Gebrauch gar nicht zu verbannen. Gestatten Sie mir, daß ich darauf antworte. Das ist nicht etwa eine Sitte und Gewohnheit, die im Wienertum notwendig lebt, die im Wienerblut steckt, sondern das ist der Ausdruck der Geschichte Wiens, dieses Wiens, das vor 80 Jahren noch das Wien der Aristokratie war. Wenn Sie die Schilderung aus der Kongreßzeit lesen, so war damals das eigentliche Leben hier das Leben der Lichtensteine, Schwarzenberge, der Auersperge, und das Volk der Maitresses, der Barbiers, der Diener stand rechts und links Staffage. Damals wurde der Wagentürlaufmachegeist geboren und großgezogen, damals haben sich diese Gewohnheiten herausgebildet, von denen heute noch ein Überlebsel zurückgeblieben ist. Aber wenn dieses Überlebsel tatsächlich noch unter den Wienern wirksam ist, dann gerade muß man alle die objektiven Ursachen des Lasters heute mit um so härterer Hand austrafen, dann muß man alle Quellen der Unart zerstören, denn der Wagentürlaufmachegeist aus der Zeit des aristokratischen Wien hat kein Recht, weiter zu leben in dem Wien, das heute — merken Sie sichs — ein Wien der

Arbeit und ein Wien der Arbeiter ist. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Und nun, meine Herren und Frauen, noch ein Wort über die Orden. Ich sage es ganz offen, es wäre mir das liebste, wenn es möglich wäre, die Orden überhaupt abzuschaffen, auch in dem Sinne, daß ihr Tragen heute schon verboten würde. Aber man sagt, es würde die Gefühle zu vieler verletzen, es seien so viele da, die hätten sich den Orden redlich und treulich mit ihrem Blut, mit Lebensgefahr im Kriege verdient, und ich muß es wohl hören. Ich möchte mir aber doch erlauben auf eines hinzuweisen: erstens auf jene seltsame Unterscheidung zwischen den bloßen Ehrenzeichen und den Orden, die im Kriege gewaltet hat und die uns vor Augen führt, daß auch vor dem Feinde vor dem Tode, im Augenblick, wo die gleiche Gefahr für alle und wahrlich nicht die geringere Gefahr für den sogenannten gemeinen Mann bestand, keine Gleichheit der Ehre und Anerkennung galt. Ich mache Sie weiters darauf aufmerksam, daß keineswegs ein so einheitlich zustimmendes Urteil über den Gebrauch der Ehrenzeichen und Orden in der Armee waltet. Sie hören vielmehr von den Soldaten immer wieder, daß nichts mehr Unzufriedenheit hervorgerufen hat, als diese Dekorationen jeder Art, weil nicht notwendigerweise derjenige sie bekam, der sie am meisten verdiente, sondern in der Regel derjenige, der, sei es durch Zufall, sei es durch Verbindungen, am ehesten die Aufmerksamkeit desjenigen erregte, der die Eingabe wegen des Ordens oder des Ehrenzeichens zu machen hatte. Es ist also vielfach nur ein Zufall gewesen — wie man behauptet, soll die Stellung des Pfeisendeckels eine der begünstigtesten für die Erlangung von Ehrenzeichen gewesen sein (*Heiterkeit*) —, der darüber entschieden hat, wer ein Ehrenzeichen trägt, und viel Verbitterung namentlich im ersten und zweiten Jahre ist gerade dadurch erzeugt worden. Die Verbitterung des dritten und vierten Jahres hatte freilich noch weit ernstere Quellen.

Allein das möge noch zu den geringeren Schäden gerechnet werden. Wenn wir dagegen zu den Orden übergehen, so ist das ein Punkt, wo wir wieder anfangen dürfen, den scherzhaften oder bloß darstellenden Ton zu verlassen und wo wir tragische Töne anschlagen müssen. Da ist das Kapitel des Maria Theresien-Ordens. Dieser Maria Theresien-Orden hat Tausenden unserer Brüder das Leben gekostet (*Lebhafteste Zustimmung*) und ihn zu besitzigen, ist eine Sühnepflicht gegenüber den von zügellosem Ehrgeiz Hingemordeten. Ist der Krieg immer ein Hazardspiel, bedeutet er immer, daß in die Hände irgendeines Hergestellten Führers das Leben von Hunderttausenden gelegt wird, daß ihm als Preis gegeben wird Ruhm und Ehre und als Einfaß das Leben der andern, so hat der Maria

Theresien-Orden verschuldet, daß dieses Hazardspiel in Österreich nicht nur von den oberen Führern gespielt wurde, sondern auch von jedem Unterführer, der durch irgendeinen Zufall in die Lage kam, eine selbständige militärische Handlung auszuführen. Jeder gierte nach der Möglichkeit, diesen Maria Theresien-Orden zu erlangen, unter die Maria Theresienritter einzutreten, vielleicht sogar um des klingenden Vorteils willen, der sich daran knüpfte. Aus dieser Gier nach dem Maria Theresien-Orden ist eine Unzahl verfehlter Unternehmungen hervorgegangen, eine Unzahl von Wagestücken ohne Sinn und ohne Ziel, eine Unzahl von Taten, bei denen freilich nichts anderes aufs Spiel gesetzt wurde, bei denen freilich nichts anderes dahingegeben wurde, als das Leben derer, für die es keinen Maria Theresien-Orden gibt. *(Zustimmung.)*

Und vom Maria Theresien-Orden geht es dann abwärts bis zu jenem Franz Joseph-Orden, der seinem Träger gewöhnlich nur ein lächelndes Mitleid oder ein Lächeln der Geringschätzung eintrug. Diesen ganzen Jahmarkt der Eitelkeiten von der blutvergehenden Ehrsucht der Maria Theresien-Ordensritter bis zur Krämereitelkeit, die sich am Franz Joseph-Orden erfreute, diesem ganzen Spuk aus der monarchistischen Nacht, den wollen wir verschmeißen. Und da wir es nicht anders tun können, müssen wir die Orden mit ihren derzeitigen Trägern aussterben lassen.

Meine Damen und Herren! Der Krieg hat ja allen nun die Augen darüber eröffnet, was es mit diesem Titelwesen auf sich hat, was es auf sich hat mit dieser Hierarchie der Würden und Ehren, und darum ist es Zeit, daß wir als die Bürger eines Freistaates, als die Bürger einer Republik uns darauf besinnen, allen Titeln, allen Würden, allen Gewohnheiten der Knechtlichkeit vergangener Tage den Abschied zu geben. Wir haben keine Republik hier gegründet, die eine bürgerliche Republik wäre wie jenes Frankreich, wo sich der Gerber Faure zu bemühen hatte, mit Hilfe seines Protokollführers mit den verschiedenen Gesalbten des Herrn in gleichen Formen zu verkehren. Der Ehrgeiz unserer Vertreter wird es niemals sein, von irgendeinem Protokollführer den richtigen Schritt und Tritt sich anlernen zu lassen. Wir brauchen also auch keine Ehrenlegion, wir brauchen keine Ehrenzeichen irgendwelcher Art, wir brauchen den ganzen Krimskrams nicht, mit dem die bürgerliche französische Republik die Erinnerung daran wachruft, daß ihr eigentliches Gerüst, das sie trägt, der alte von Napoleon geschaffene Polizei- und Bureaukratenstaat ist. Wir wollen uns nicht lehnen an irgendwelche in der monarchistischen Vergangenheit ruhende Stützen. Und wenn wir heute die Dekoration des Gerüsts niederreißen, so ist es nur ein Zeichen dafür, nur die ausgesprochene Losung, daß

wir nun daran gehen wollen, den ganzen Bau des monarchischen Staats- und Gesellschaftswesens völlig aus seinen Grundlagen herauszuheben und zu Boden zu legen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Thanner zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Thanner: Hohes Haus! Daß ich mich heute schon zum Worte melde, hätte ich mir wohl nicht träumen lassen. Aber diese Sache erscheint mir so notwendig, daß ich als ganz gewöhnlicher Arbeitsmensch und ganz ungeschulter Mann es wagen muß, einige Worte zu sprechen.

Mit dieser Adelsgeschichte war ich schon von meiner frühesten Jugend an nicht einverstanden und ich bin nicht etwa erst heute mit meinen 60 Jahren ein Feind des Adelsstandes geworden. Schon in frühesten Jugend konnte ich nicht begreifen — ich gehe da von einem religiösen Standpunkt aus, obwohl ich kein besonderer Betrunder bin —, daß es einen Gott geben sollte, der zweierlei Menschen erschaffen haben sollte. Ich rede da in erster Linie von dem Geburtsadel; der ist mir vor allem verhaßt. Ich kann es nicht begreifen, daß es einen Gott geben sollte, einen gerechten Gott, wie ich in der Schule gelernt habe, der zweierlei Menschen erschaffen haben sollte, die einen zum Fraß und zur Völlerei, zur Schinderei und Plage die anderen, die jenen als Sklaven zu dienen hätten. Das sieht mein bißchen Bauernverstand nicht ein.

Man könnte diesen Herrschaften noch etwas anderes nachsagen: Zu was sie eigentlich auf der Welt waren. Aber ich bin sehr bescheiden, in diesem hohen Hause schickt es sich nicht, daß man diese herrlichen Tugenden ansührt. Ich glaube, alle von euch werden wissen, wie es da zugegangen ist und was man von diesen Adelsleuten für schöne Dinge in den Kriegszeiten zu hören bekommen hat. Ich will darüber nicht weiter reden. Ja, ich ließe mir schon einen Adel gefallen, der sich diese Auszeichnung in Wirklichkeit verdient, mit dem wäre ich wohl einverstanden, da wäre ich kein Gegner. Aber da hat es wieder den einen Umstand, da brauchen wir nur in der jetzigen Kriegszeit betrachten, wie sich die Herren diesen Adel verdient haben. Denn wenn ich von Adel spreche, so glaube ich, daß das Wort Adel eigentlich von edel kommt. Der Adelige soll eigentlich ein edles Empfinden des Herzens haben, denn ich kann mir einen edlen Menschen nur so vorstellen, daß er ein edles Herz besitzt *(Zustimmung)* und nicht wie die Generale, Fürsten und Grafen, die sich an dem grausamen Tod nicht genug ergötzen konnten, wie sie uns und unsere Söhne marterten. Mit einem solchen Adel kann ich nicht einverstanden sein. Das ist ein Tyrann und

nicht ein Adelsmensch, das ist mehr ein Vieh als ein Mensch. (*Lebhafte Zustimmung.*) Ja, ich wüßte da wohl, wenn heute keine Republik wäre, einen Adelsstand aufzufinden. Leider ist es heute zu spät, in einer Republik gibt es keinen Adel mehr. Zeichnen Sie, wenn ich meine Meinung kundgeben darf, so wäre, wenn es einen Adelsstand geben würde, dies vor allem der Bauer. (*Lebhafte Zustimmung.*) Der Bauer ist ein Adelsmensch, der hat ein edles Herz. Obwohl er im Kriege drangaliert worden ist, obwohl man ihm alles genommen hat, Hab und Gut und seine Söhne, hat er es immer noch zusammengebracht, mit sehr geringen Arbeitskräften sich selbst und allen seinen Peinigern das Brot zu schaffen und sie zu ernähren. So hat es Christus gemeint: Wer seine Feinde liebt, der kann adelig sein. Ein solches Geschlecht, das es so getrieben hat wie unsere Adelligen, heute noch adelig zu nennen, das wäre ein Unsinn.

Ich will mich kurz fassen, um die Herren nicht zu langweilen. Ich möchte nur hinzufügen, wenn man schon über den Adel herfällt — und es wird kein Mensch leugnen können, daß uns der Adel durch seine Taten verhaßt sein muß und daß es auch von Natur aus keinen Adel gibt —, so bitte ich nicht zu vergessen, daß es noch einen Stand gibt, der ebenso gefährlich ist wie der Adel, das ist das Judentum. (*Lebhafte Zustimmung. — Zwischenrufe.*) Der Krieg hat es gezeigt und besonders in der letzten Zeit bei verschiedenen Anlässen, in den Zentralen usw., wo überall die Juden saßen. Da haben wir genau gesehen, was wir von ihnen zu denken haben. Ich bin ganz gewiß dafür, je schneller, je lieber, den Adel abzusetzen. Aber ich bitte nicht zu vergessen, auch den Herren Juden an den Kragen zu gehen. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Mayr.

Abgeordneter Dr. **Mayr:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht zu einer weiteren Debatte über Berechtigung oder Nichtberechtigung des Adels, sondern zu einem kleinen Zusatzantrag zum § 2.

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, Herr Professor, wollen Sie noch in der Generaldebatte sprechen oder in der Spezialdebatte? Wenn es sich um einen Spezialfall handelt

Abgeordneter Dr. **Mayr:** Ich möchte im allgemeinen sprechen. Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich mir erlauben, gegenüber meinen temperamentvollen Vorrednern darauf aufmerksam zu machen, daß man die Geschichte des Adels —

und ich bin ja Historiker — allerdings nicht immer so kraß bloß nach einer Richtung hin darstellen könnte, sondern daß man auch gute Seiten herausfinden kann. Ich bin gewiß nicht verdächtig, etwa für den Adel einzutreten, und es fiel mir gar nicht ein, nicht für die Abschaffung des Adels zu stimmen, weil ich diese Institution in unserer demokratischen Zeit für vollständig überflüssig und veraltet halte. Aber der historischen Gerechtigkeit entsprechend, könnte ich ebensowohl viele Beispiele für Tugenden des alten historischen Adels anführen, als Beispiele für seine Schlechtigkeit angeführt worden sind.

Ich bin mit dem letzten Herrn Vorredner vollständig einverstanden, wenn er erklärt, der wahre Adel ist wo anders zu finden, das ist der Bauernadel. Und ich füge hinzu, auch der Arbeiteradel (*Zustimmung*), der mit seiner Hände Arbeit dafür sorgen muß, unsere heutige Wirtschaft aufrechtzuerhalten, um sich selbst und seine Familie zu ernähren. Ich will nicht auf die Äußerungen eingehen, die hier gefallen sind, angefangen vom 16. Jahrhundert oder von noch früherer Zeit, vom 14. Jahrhundert — ich bin ja gewiß infolge meines demokratischen Namens darüber erhaben, etwa als Verteidiger adeliger Übergriffe zu erscheinen —, ich darf aber vielleicht doch darauf hinweisen, daß zum Beispiel in der Bauernbewegung des 16. Jahrhunderts, in dem bekannten Bauernkrieg, die Führer der Bauern Adelige waren, Ulrich von Hutten, Götz von Berlichingen usw. (*Zwischenrufe.*) Man könnte also überall ein Gegenargument geltend machen; das fällt mir aber gar nicht ein.

Wenn in der neueren Zeit von der Anmaßung von Jagdrechten, von Bauernlegen die Sprache gewesen ist, ja, meine verehrten Frauen und Herren, da waren andere Leute auch dabei, in den letzten Jahrzehnten, seit der Befreiung des Judentums, in einem prozentuell vielleicht viel höherem Maßstabe als etwa die Altadeligen. Ich bitte, ich will die Adelligen da durchaus nicht verteidigen. Wenn sie auf eine schwere Zeit in früheren Perioden hinweisen, auf die Türkengefahr, von der namentlich Wien und Österreich bedroht war, da nennen wir doch und werden auch in Zukunft einen Starhemberg nennen, der uns gerettet hat, und auch andere. Und wenn ich da wieder die Gegenwart vergleiche, verehrte Anwesende — die Flut vom Osten, die wir heute zu befürchten haben, die kommt von einer ganz anderen Seite her und auch hinter den Fronten ist vielleicht am allermeisten der Uradel aus Palästina zu finden gewesen. (*Zustimmung.*)

Ich will keine weiteren Gegenanführungen machen; wir verurteilen ebenso adelige Übergriffe und Unterdrückungen, wie sie vorgekommen sind, wie nicht milder die adeligen Geldbarone, die adeligen Wucherer und dergleichen, die sich ja auch als Volksschädlinge erster Güte erwiesen haben.

Merkwürdig ist nur das eine, daß alle diese Leute, wenn sie emporgelommen sind — schon bei den Führern, zum Beispiel im Dreißigjährigen Kriege ist das so gewesen — zuerst einfache, gewöhnliche Bürger gewesen sind, dann aber, wenn sie angebliche oder wirkliche Verdienste erworben haben, bis zum heutigen Tage zu allererst nach dem Adelsprivilegium gestrebt haben. Das könnte ich auch dem Herrn Kollegen Leuthner entgegenhalten.

Etwas anderes ist — und da möchte ich doch einige Worte der Verteidigung sagen — der Beamtenadel, der gerade so wie der Titel und Charakter einer Rangklasse manchen Familienvätern verliehen und von ihnen angenommen worden ist, einfach aus dem Grunde, weil dadurch für ihre zahlreichen Kinder eine Stiftung oder ein Stipendium leichter zugänglich gewesen ist.

Meine verehrten Frauen und Herren! Das alles ist eine Mitgift des verflorenen Staatswesens gewesen und die können wir doch nicht im Pauschal verurteilen. Wir sind froh, daß diese Dinge abgeschafft werden und werden sie gewiß nicht zurückwünschen, aber eine einigermaßen gerechte Beurteilung nach beiden Seiten würden wir doch erwarten.

Mein Antrag, den ich namens meiner Partei zu stellen habe, deckt sich eigentlich mit der Bemerkung des Berichtes zu § 2. § 2 lautet: „Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt.“ Im Bericht wird nun erklärt, daß dieses Verbot nur dahin auszulegen ist, daß die Führung der Adelsbezeichnungen, Titel und Würden im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie im öffentlichen Leben überhaupt als verboten angesehen wird und daß eine ständige Führung dieser Bezeichnung und Titel nicht gestattet sein soll. Keineswegs soll aber dadurch tief in das Privatleben eingegriffen werden und dem Angebertum Tür und Tor geöffnet werden.

Wenn das schon im Berichte angedeutet ist und die Regierung vom Ausschusse aufgefordert wird, eine Durchführungsbestimmung in diesem Sinne zu erlassen, so wäre es, glauben wir, richtiger, daß wir diese Stelle direkt in das Gesetz hineinnehmen, und deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der § 2 lauten soll:

„Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden“ — und nun nehme ich das aus dem Berichte wörtlich herüber — „im Verkehre mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie sonst im öffentlichen Leben ist untersagt.“

Für diesen Fall sind wir auch gern bereit, für die weiter unten angegebenen Strafbestimmungen zu stimmen.

Ich möchte zum Schlusse zu diesem Punkte noch hinzufügen: Es ist doch ein etwas starker Eingriff in erworbene Rechte, die wir ja in Zukunft nicht mehr erwerben lassen werden, wenn im Gesetze nicht klipp und klar gesagt ist, was man will. Ich möchte da auch auf die heute noch bestehenden Verhältnisse in anderen gewiß gut republikanischen Ländern wie etwa der Schweiz oder Frankreich hinweisen, wo ja der Adel offiziell und öffentlich selbstverständlich abgeschafft ist, wo aber doch jeder Schweizer zum Beispiel, der von einer uralten Adelsfamilie abstammt, heute noch mit Stolz seinen Namen führt, der ihm durch Dokumente, durch briefliche Urkunde verliehen wurde. Es hindert ihn niemand daran, aber er läßt auch nicht den geringsten Zweifel an seiner wirklich erprobten republikanischen Gesinnung übrig. Ebenso ist es in Frankreich. Ich glaube also, wir vermeiden dadurch nur eine Unklarheit, wenn wir diese Stelle in das Gesetz aufnehmen, und ich möchte daher um die Zustimmung zu diesem Antrag bitten. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte hat sich Frau Adelsheid Popp gemeldet; ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Adelsheid Popp: Geehrte Herren und Frauen! Während der Debatte ist aus den Reihen der geehrten Herren Abgeordneten wiederholt der Zwischenruf gefallen: „Juden!“, als ob dieses Gesetz, das hier vorliegt und zur Abstimmung steht, nur ein Ausnahmsgesetz gegen die christlichen Adligen wäre. Darum handelt es sich natürlich nicht. Wenn baronisierte Juden oder meinetwegen fürstliche Juden vorhanden sind, so werden sie selbstverständlich auch durch dieses Gesetz getroffen. Wenn aber die Herren meinen, den Rednern meiner Partei fortwährend die Juden entgegenhalten zu müssen, so sage ich, wir sind sehr gern bereit, alle baronisierten, alle kapitalisierten Juden zu jeder Handlung Ihnen zu überlassen, (Rufe: Wir danken!) so scharf . . . (Ruf: Sie lassen sich taufen und kommen ja so wie so zu Ihnen! — Heiterkeit.) so scharf und so revolutionär diese Handlung immer sein mag.

Gestatten mir aber die geehrten Herren und Frauen, eine kleine Erinnerung aufzufrischen. Wenn auch von den Tugenden des Adels, von seinen historischen Verdiensten, über die ich mir kein Urteil erlauben will, gesprochen wird, wenn ich auch glaube, daß das dem Volksempfinden entsprechen wird, was Herr Abgeordnete Leuthner über die historische Aufgabe des Adels hier gesagt hat, so möchte ich doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß sehr angesehene, sehr hochgestellte Adelsgeschlechter es nicht verschmäht haben, ihren verblähten Glanz neu aufzufrischen mit Gold durch Heiraten mit den Töchtern jüdischer Familien

zu versehen. (*Zustimmung.*) Man wird da manche gute, hochgehobene Adelsfamilie feststellen können, deren Schwinden aus der Gesellschaft man nun bedauert.

In der Debatte ist auch das Wort von dem verdienten Beamtenadel gefallen. Geehrte Herren und Frauen! Es liegt mir vollständig ferne, irgend-einem Beamten, mag er was immer für einen Namen tragen, mag er wes Standes immer sein, seinen Verdiensten nahezutreten. Es kann aber, wenn auf den verdienten Beamtenadel hingewiesen wird, nicht verschwiegen werden, daß ein großer Teil der unglückseligen Ernährungsverhältnisse Österreichs von Beginn des Krieges an zum großen Teile durch die Beamten mit verschuldet war, durch die unfähigen adeligen Statthalter, Bezirkshauptleute usw., mit denen Österreich gesegnet war und gesegnet ist. Auch darüber kommen wir nicht hinweg, daß gegenüber diesen adeligen, höher gestellten Beamten so manche kleine Bauerngemeinde, so manche kleine Industriegemeinde zurückgeschreckt ist, weil in den Herzen und Gehirnen der Bevölkerung die Ehrfurcht, die ersterbende Ehrfurcht vor allem, was den Adelsnamen trägt, großgezogen und vererbt ist durch Jahrhunderte. Und wenn wir heute hier stehen, um zu richten und zu entscheiden, ob wir prinzipiell den Adel abschaffen sollen — das glaube ich kann ich feststellen und das ist ja von niemandem bestritten worden — wenn wir also heute darüber zu entscheiden haben, so handelt es sich auch darum, daß die Abschaffung des Adels notwendig ist, weil erst dann — nicht sofort, dessen bin ich mir wohl bewußt, und ich habe ja auch früher davon gesprochen, daß diese ersterbende Hochachtung vor dem Adel durch Jahrhunderte vererbt ist — weil erst dann, wenn der Adel abgeschafft ist, wir wenigstens die eine Zuversicht und Gewißheit gewinnen, daß nicht nur durch dieses Gesetz, sondern auch durch Schaffung und Erfüllung anderer Gesetze die Schule neugestaltet, auf eine neue demokratische Grundlage gestellt werden wird und daß durch diese neue Erziehung dafür gesorgt werden wird, daß bei der heranwachsenden Jugend jenes Gefühl der Hochachtung, der Anbetung, der förmlich abergläubischen Verehrung des Adels endlich aus der Seele der Menschheit verschwinde.

Nun, meine geehrten Herren und Frauen, wenn von dem Adel gesprochen wird und wenn wir begründen sollen, warum wir dazu übergehen, eine ganze Rasse von Menschen — und weil es mir einfällt, so möchte ich da bemerken, wenn vom Stande der Juden gesprochen worden ist, so ist mir das etwas Neues, daß die Juden als Stand anzusehen sind (*Heiterkeit*), aller ihrer ererbten Vorrechte zu entkleiden, verlustig zu machen

alles dessen, was sie von ihren Vätern her ererbt hat, so möchte ich schon sagen, es steigt die Erinnerung auf, nicht nur an die Dinge, von denen ich schon gesprochen habe, an das Herabfallen des Adels in die Verjudung, in die Verkapitalisierung, in alle jene Eigenschaften, die man dem Stande der Juden nur zumuten will. Wir wollen uns der besitzenden Juden nicht annehmen, wir konstatieren nur die Jdeengemeinschaft, die unter diesen beiden möglich ist.

Ich möchte aber noch darauf hinweisen, daß gerade den Kreisen des Adels jene Männer entstammt sind, die auch in diesem Kriege an hervorragender Stelle sich befunden haben. (*Sehr richtig!*) Im Kriege und vor dem Kriege waren es die Träger der Adelsnamen, die die ersten Stellen in der Generalität eingenommen haben. Es waren die Träger der Adelsnamen, die im Kriege und manchmal vor dem Kriege die Bevölkerung kennen gelernt hat — verzeihen Sie das harte Wort — kennen gelernt hat als die Schinder an ihren Söhnen, an ihren Kindern, die vielleicht manchmal ausgestattet mit den Vorzügen des wirklichen Adels an Charakter, an Geist und an Herz, entwürdigt wurden in ihrer Manneswürde, mit Füßen getreten wurden durch jene Männer, die den Adel für sich ererbt und gepachtet hatten, die sich förmlich gottähnlich über der anderen Menschheit erhaben gefühlt hatten.

Wir erinnern uns daran, was die Söhne des Volkes unter jener Raste gelitten haben; und wenn wir sagen sollen, ob wir da gerecht sind, so sagen wir: Ja, und die ganze Bevölkerung, wenn sie nicht noch in irgendwelchem Vorurteile befangen ist, wird aufjubeln und aufjauchzen, nicht weil wir ihr damit eine Erlösung von dem Elend geben, sondern weil wir wenigstens endlich das von ihr nehmen, daß über das ganze Volk eine Raste von Menschen gesetzt ist, die durch nichts berechtigt ist, erhaben, hervorgehoben über die ganze andere redliche Menschheit zu sein; denn womit würde es der Adel heute noch verdienen und heute noch rechtfertigen, über der anderen Menschheit zu stehen? Wir sehen Verdienste auf vielen Gebieten; wir wissen, was Hunderte, was Tausende, ja, was Hunderttausende gelitten und erduldet haben in dem vergangenen Kriege — und dann vergleichen wir; wir gehen von Familie zu Familie — Arbeiter, Bauern, Bürger — wir gehen in alle Familien, vor allem der kleinen Leute, und suchen dann die Familien des Adels ab, ob sie uns die Wage halten können in den schweren Verlusten an Menschenleben, an Gut und wirtschaftlichen Kräften, ob sie uns die Wage halten können an Opfern, die wir bringen mußten, vielfach auch, wie man gemeint hat, nicht nur zur

Berherrlichung des Thrones, sondern auch zur Berherrlichung des Adels, der an einem siegreichen Kriege den etwas verblichene[n] Glanz wieder neu aufgefrischt und mit neuem Nimbus umgeben hätte. Gestern haben wir beschlossen, die Dynastie abzusetzen, die Habsburger auszuweisen. Wenn der Herzog fällt, dann ist es nur natürlich, daß auch der Mantel nach muß (*Sehr gut!*) und es ist ganz gerechtfertigt, daß wir heute in diesem Hause den Beschluß fassen, den Adel und alle Vorrechte und alle Privilegien abzuschaffen. Wenn der Herr Abgeordnete Stricker gemeint hat, daß die Strafbestimmung des § 2 eine zu milde und zaghafte ist — sehr geehrte Herren und Frauen, wenn Sie das Bedürfnis haben, die Strafbestimmungen zu verschärfen, würde das unsererseits gar keiner Beschränkung unterliegen. Nur zur Todesstrafe können wir nicht greifen, denn die werden wir wohl heute einstimmig abschaffen.

Sehr geehrte Herren und Frauen! Wenn wir nun diesem Gesetze zugestimmt haben, das die Abschaffung des Adels und aller Privilegien verfügt, dann werden wir eine Tat begangen haben, die, wenn sie auch keine augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteile bringt, doch der Bevölkerung zeigt, daß es diesem Hause, das ein Volkshaus sein soll, mit der republikanischen Gesinnung ernst ist und daß wir hier alle von dem Gefühl durchdrungen sind: in der Republik kann es keine Privilegien geben, in der Republik kann es nur Menschen geben, die gleichen Rechte, gleichen Titel und gleichen Ranges sind, in der Republik ist kein Platz für einzelne Kasten. Die Republik muß die Grundlage schaffen für die Gleichheit aller Menschen, wie sie uns bisher als Ideal erschienen ist, nicht nur in bezug auf den Titel, sondern die Bevölkerung erwartet von diesem Hause, daß dem gestrigen Gesetz und dem heutigen Gesetze über die Abschaffung des Adels in sehr rascher Folge die Gesetze folgen werden, die auch die Privilegien des Besitzes abschaffen (*Beifall*), daß der Abschaffung der Dynastie und der Abschaffung des Adels die Gesetze folgen werden, die es nicht nur verhindern, daß in Zukunft einzelne Kasten bestehen können, die an Ehren und an Würden über der Mehrheit der Menschheit stehen, sondern daß auch dem ein Ende gemacht wird, daß einzelnen Kasten oder einzelnen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, durch Erwerben von Reichümern durch anderer Hände Arbeit sich neue Machtpositionen zu schaffen und wenn nicht mehr durch den Adel, so durch das Geld, durch das Kapital über die Massen der Menschheit zu herrschen. Dem einen Privilegium müssen die anderen folgen!

Ich bitte, meine Herren und Frauen, diesem Gesetze zuzustimmen und die Stärke zu haben, alle

anderen Gesetze, die im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit notwendig sind, baldigt zu schaffen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*).

Präsident: Die Generaldebatte ist geschlossen. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für das Eingehen in die Spezialdebatte auf Grund der Ausschußvorlage sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.)

Das Haus hat beschlossen, in die Spezialdebatte einzutreten. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich*.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

§ 1 ist unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche ihm zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) § 1 ist angenommen.

Zu § 2 ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Mayr ein Zusatzantrag gestellt. Dieser Paragraph lautet im ersten Satze (*liest*): „Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt“; Herr Dr. Mayr wünscht nun eine Einschränkung in dem Sinne, daß nach dem Worte „Würden“ eingeschaltet werde (*liest*): „im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie sonst im öffentlichen Leben“. Der ganze Satz würde dann lauten (*liest*): „Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden im Verkehr mit Behörden und öffentlichen Stellen sowie sonst im öffentlichen Leben ist untersagt“.

Ich werde diesen ersten Satz zuerst in der Fassung des Ausschußantrages zur Abstimmung bringen und werde dann, wenn er angenommen ist, über den einschränkenden Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Mayr abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Satz 1 des § 2 in der Fassung des Ausschußantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Er ist angenommen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Mayr zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. (*Beifall*.)

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem nächsten Satze des § 2 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Ist angenommen.

Die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sind unbeanstandet geblieben. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht*.) Diese Paragraphen sind angenommen.

Wer für Titel und Eingang des Gesetzes ist, wolle sich von dem Sitze erheben. (*Geschicht.*) Titel und Eingang sind angenommen und damit ist das Gesetz in seiner Gänze in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter spricht die Rechtsansicht aus, daß es notwendig ist, dieses Gesetz mit der qualifizierten Mehrheit zu beschließen. Ich teile diese Auffassung nicht. Ich konstatiere aber, daß das Haus bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder einstimmig, also jedenfalls mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität diesen Beschluß gefaßt hat.

Berichterstatter v. **Clesin**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte die Mitglieder, welche für diesen Antrag sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das Haus hat das Gesetz über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (*gleichlautend mit 111 der Beilagen*) auch in dritter Lesung angenommen. (*Lebhafter langanhaltender Beifall und Händeklatschen.*)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (*113 der Beilagen*).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. **Cisler**; ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Cisler**: Hohes Haus! Ähnlich wie eine Reihe umstürzender Änderungen unseres öffentlichen Rechtes hat auch diese Gesetzesvorlage, die eine Streitfrage entscheidet, über die jahrhundertlang die Geister im Kampfe miteinander gelegen sind, in diesen Tagen keinerlei Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Einstimmig hat der Justizauschuß sich für den grundlegenden Satz dieser Vorlage, der im § 1 enthalten ist, ausgesprochen, daß im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Todesstrafe abgeschafft sei. Es ist damit, wenn wir die Frage vom politischen Gesichtspunkt

behandeln, ebenso wie mit den Verfassungsgesetzen, die wir bisher beschlossen haben, einer der ältesten Forderungen der demokratischen Gesetzgebung entsprochen worden und es wäre bei der Einstimmigkeit, die dieser Antrag, diese Vorlage der Staatsregierung im Justizauschusse gefunden hat, bei dem Umstande, als auch im Hause auf Widerstand nicht zu rechnen ist, ohne weiteres möglich, diese Einstimmigkeit als eine erfreuliche Tatsache hinzunehmen und jedes weitere Wort der Begründung zu unterlassen.

Wenn ich der Vorlage nichtsdestoweniger nur einige aufklärende Worte widme, so geschieht es deshalb, weil ich mich an die Geschichte ähnlicher Beschlüsse und ähnlicher Vorlagen erinnere und weil ich glaube, daß wir die Pflicht haben, es zu verhüten, daß man, sowie man über ähnliche Beschlüsse von Vertretungskörpern, auch von österreichischen Vertretungskörpern, in der Frage der Todesstrafe geurteilt hat, daß sie nämlich der Aufhebung der Todesstrafe in Übereilung, im Nachgeben gegenüber einer politischen Stimmung zugestimmt und ebenso übereilt diese Beschlüsse wieder aufgehoben haben, uns diesen Vorwurf machen könne, damit vielmehr jeder, der unseren Beschluß kritisiert, auch die Überzeugung habe, daß dieser Beschluß reiflich erwogen wurde.

Wenn auch die Beratung dieses Gesetzes im Ausschusse kurz war, so war sie doch getragen von der vollen Kenntnis aller jener zahlreichen Gründe, die seit Jahrhunderten für und wider die Todesstrafe vorgebracht werden, sie war erfüllt von der Berücksichtigung alle jener unübersehbaren Erwägungen der Vernunft und des Gefühls, die bei dieser Frage seit jeher mitgesprochen haben. Wenn jetzt trotzdem diese Frage seit Jahrhunderten umstritten ist und bis in die letzte Zeit eine einheitliche Auffassung darüber niemals zu erlangen war und dennoch im Justizauschusse keine abweichende Meinung geäußert wurde, so ist das gewiß darauf zurückzuführen, daß wir in den letzten Jahren auch darüber Erkenntnisse gewonnen haben, die man früher nicht hatte.

Ich habe mir bereits auszuführen erlaubt, daß wiederholt Vertretungskörper des früheren Staates vor der Aufgabe waren, ihre Entscheidung über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe zu fällen, und diese Entscheidung ist immer, namentlich in zwei großen Debatten, die in dem vergangenen österreichischen Parlament abgeführt wurden, zugunsten der Todesstrafe gefällt worden. Allerdings hat in Österreich immer, wenigstens in den letzten Jahrzehnten, eine ganz bedeutende Inkongruenz bestanden zwischen dem gesetzlichen Anwendungsgebiet der Todesstrafe und dem Rechtsempfinden selbst derjenigen, die bis zum letzten Augenblick Freunde der Beibehaltung der Todes-

strafe gewesen sind. Ausnahmslos wurde eine weitgehende Einschränkung des Anwendungsgebietes der Todesstrafe, ein Abbau ihres Anwendungsgebietes verlangt, so daß die geringe praktische Bedeutung, die im ordentlichen Gerichtsverfahren der Todesstrafe vor dem Kriege zukam, nur noch wesentlich geringer werden konnte. Der Motivenbericht sowohl wie der Bericht des Ausschusses beruht sich darauf, daß es zu weit führen würde, alle jene Daten, die auch nur für Deutschösterreich für diese Frage in Betracht kommen, einzeln anzuführen.

Aber es soll doch nicht ganz verschwiegen werden, daß in den Jahren 1901 bis 1910, also in einer Zeit, in der in Österreich, in dem damaligen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, 504 Todesurteile gefällt wurden, nur zehn davon vollstreckt wurden, und daß in den Jahren 1904 bis 1910, die eine durchschnittliche Zahl von 50 Todesurteilen im Jahre aufweisen, während eines Zeitraumes von sechs Jahren nur ein einziges Todesurteil vollstreckt wurde. Das allein zeigt, daß auf dem Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Todesstrafe praktisch kaum mehr Raum war. Und dabei hat unser altes Strafgesetzbuch ein Anwendungsgebiet der Todesstrafe, das weit über das hinausgeht, was moderne Strafgesetze kennen und was auch die Entwürfe zu einem neuen österreichischen Strafgesetzbuch enthielten. Es ist bekannt, daß der Entwurf des Jahres 1912 die Todesstrafe, die er beibehalten wollte, doch nur auf gewisse schwer qualifizierte Fälle des Mordes und auf einen Fall angewendet wissen wollte, der ja aus unserer Gesetzgebung, wie wir annehmen, dauernd verschwunden ist, den Fall eines Unternehmens gegen die Person des Kaisers. Es ist also selbst vom Standpunkt derjenigen, die die Beibehaltung der Todesstrafe gefordert haben, eigentlich nicht mehr viel übrig geblieben und der ganze Streit, der geführt wurde, war mehr ein Streit um die grundsätzliche Frage, ob dieses barbarische Strafmittel aus der Zahl der Strafmittel, die noch in Gesetzen vorkommen dürfen, verschwinden solle oder nicht. Diese Situation, die vor dem Kriege bestanden hat und die ein allmähliches Verschwinden der Todesstrafe aus unseren Strafgesetzbüchern erwarten ließ, hat eine vollständige Veränderung erfahren durch die Erfahrungen des Krieges, und diese Erfahrungen sind es, die uns die Pflicht auferlegen, so rasch als möglich dieses Strafmittel aus der Zahl jener Strafmittel, die unser ordentliches Verfahren kennt, auszumerzen; denn dieses Strafmittel hat im Krieg einen Mißbrauch erfahren, wie selten eines in der Geschichte der ganzen Kriminaljustiz. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Anzahl von Todesurteilen, die mit Unrecht in diesem Kriege sowohl im ordentlichen wie im standrechtlichen Verfahren gefällt wurden, voneinander zu scheiden, die Zahl der

vollstreckten Todesurteile herauszuheben und auf diejenigen besonders hinzuweisen, die mit Unrecht gefällt und vollstreckt wurden. Aber jeder von uns weiß, daß der größte Teil dieser Todesurteile ein himmelschreiendes Unrecht war, und wir sind es dem Blute, das da grundlos vergossen wurde, schuldig, zu verhindern, daß jemals wieder dieses Strafmittel in gleicher Weise mißbraucht werde, wie es im Kriege der Fall war. Deswegen ist die Abschaffung der Todesstrafe auf Grund der Erfahrungen des Krieges eine dringende, unerläßliche Notwendigkeit geworden.

Es war selbstverständlich in dem Augenblicke, in dem die Abschaffung der Todesstrafe beschlossene Sache war, die Frage zu beantworten, was an Stelle der Todesstrafe zu treten habe, eine Frage, die ebenso wie die Frage der Todesstrafe, zu den ältesten Streitfragen der Kriminalpolitik gehört. Die Regierungsvorlage hat diese Frage im § 2 damit beantwortet, daß sie erklärt hat, im ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten tritt an die Stelle der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers. Diese Diktion, diese Textierung wurde in der Presse und auch in anderen Kreisen so aufgefaßt, als ob damit eine absolute Strafandrohung gemeint wäre und der Richter verpflichtet würde, in allen jenen Fällen, in denen nach dem Gesetze bisher die Todesstrafe zu verhängen war, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen. Nun war für uns gar kein Zweifel, daß dem nicht so sei, sondern daß die Bestimmung des § 19 der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918, nach welcher der Gerichtshof befugt ist, die Strafe, die nach dem Gesetze auf Lebenszeit zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer, jedoch nicht unter ein Jahr herabzusetzen, auch auf die Ersatzstrafe, die an die Stelle der bisherigen Todesstrafe im Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten zu treten hat, anzuwenden ist. Infolgedessen hat der Ausschuss es für zweckmäßig erachtet, die Textierung des § 2 deutlicher zu machen und die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers, die nummehr an die Stelle der Todesstrafe tritt, als die für sie eintretende gesetzliche Strafe zu bezeichnen und damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie demselben Milderungsrecht unterworfen sei wie die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers überall dort, wo sie schon bisher im Strafgesetze angedroht ist. Es wird daher jetzt der Richter stets dort, wo eine bisher mit dem Tode bedrohte strafbare Handlung begangen wurde, in der Lage sein, lebenslangen schweren Kerker in der Dauer von nicht weniger als einem Jahre zu verhängen, so daß wir die Möglichkeit geschaffen haben, vieles, was im Strafgesetzentwurf in

Aussicht gestellt ist, bisher jedoch nicht zur Tat wurde, vorwegzunehmen und namentlich bei den Tatbeständen des Mordes, die unter die Subsumtion unter die Todesstrafe nicht mehr gefaßt haben, eine dem Verschulden im Einzelfalle angemessene Strafe treten zu lassen. Durch diese textliche Veränderung im § 2 war es notwendig, auch die Textierung des § 3 dieser neuen Textierung anzupassen und daraus ist die Abweichung im Texte zwischen der Regierungsvorlage und der im Ausschuß beschlossenen Form des Gesetzes zu erklären.

Hervorheben muß ich aber, daß durch dieses Gesetz die Todesstrafe nur im ordentlichen Verfahren, nicht aber im außerordentlichen Verfahren vor den Standgerichten abgeschafft wird. Wir wissen alle sehr wohl, daß die schlimmsten jener Urteile, die im Kriege Unschuldige dahingerafft haben, die nicht nur so viel Entsetzen, sondern auch so viel Verbitterung, so viel Unheil hervorgerufen haben, im standrechtlichen Verfahren gefällt wurden. Es konnte nicht unsere Aufgabe sein, da einzugreifen, weil das standrechtliche Verfahren noch immer einen Teil unseres Prozeßverfahrens bildet und weil ohne Umgestaltung unseres Strafprozeßrechtes eine Änderung des standrechtlichen Verfahrens, dessen tragende Säule ja die absolute Androhung der Todesstrafe ist, nicht möglich gewesen wäre. Aber wir können bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß uns bald Gelegenheit gegeben sei, eine Prozeßreform zu beraten, und zwar sowohl eine Reform des Zivil- wie eine Reform des Militärstrafprozesses, die es möglich macht, die schlimmsten Möglichkeiten, die schlimmsten Gefahren, die in dem standrechtlichen Verfahren ruhen und die wir im Kriege in so entsetzlichen Formen kennen gelernt haben, aus unserem Gesetze zu beseitigen. Ich kann das hohe Haus nur bitten, diese Vorlage, die, wie ich wiederhole, eine der umstrittensten Fragen der ganzen Menschheitsgeschichte betrifft und die im Ausschusse dennoch kein Wort des Widerspruches gefunden hat, einhellig anzunehmen. Wir erfüllen damit ein Gebot des öffentlichen Gewissens, wir beseitigen damit ein Mittel, das früher einmal, in den Zeiten, in denen die Menschen gläubig waren, als das höchste Mittel gegolten haben mag, das die göttliche Allmacht in die Hände der Menschen als der Vertreter Gottes in der Ausübung der strafenden Gerichtsbarkeit gelegt hat, das aber namentlich in den letzten Jahren zu dem verabscheuungswürdigsten Mittel geworden ist, mit dem nie wieder gut zu machendes Unrecht begangen wurde. Die kleinste Sühne, die wir jenen schulden, die mit Unrecht unter der Maske des Rechtes in diesem Kriege hingerichtet wurden, ist die Beseitigung dieses Strafmittels überall dort, wo wir in die Lage kommen, es zu tun. Und deshalb, hohes Haus, bin ich überzeugt, wird dieser Beschluß sich würdig anreihen jenen Beschlüssen, die

wir bisher zur Sicherung des demokratischen Staatswesens gefaßt haben, in dem wir leben; er wird eine der Grundlagen dieses demokratischen Staatswesens zum Ausdruck bringen, daß in einem freien, in einem demokratischen Staate nichts heiliger sei, als das Leben der Menschen und daß niemand das Recht habe, dieses Leben anzutasten. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher zur Abstimmung schreiten.

Die §§ 1, 2, 3, 4, Titel und Eingang sind unbestritten. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für die genannten Paragraphen und für Titel und Eingang stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren *(gleichlautend mit 113 der Beilagen)* ist auch in dritter Lesung beschlossen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird *(116 der Beilagen)*.

Der gedruckte Ausschußbericht liegt noch nicht seit 24 Stunden auf. Ich beantrage daher nach § 37 der Geschäftsordnung, daß von der 24stündigen Frist abgesehen werde.

Ich erlaube diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinen Vorschlag genehmigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Weiskirchner, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Weiskirchner**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Aufgaben und den Wirkungskreis des gewesenen Staatsgerichtshofes dem bestehenden Verfassungsgerichtshof überträgt und welche daher naturgemäß gewisse Änderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes notwendig macht.

Als im Jahre 1867 das Verfassungsleben in Österreich erwachte und das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in die Gesetzgebung eingeführt wurde, war es auch notwendig, ein Forum zu schaffen, vor dem die Ministerverantwortlichkeit zur Austragung kommen konnte. Meiner Erinnerung nach ist der damals gebildete Staatsgerichtshof aber nie in Wirksamkeit getreten, und so viele Ministeranklagen ich selbst als Mitglied des früheren Hauses miterlebte, keine Anklage hat die erforderliche Zweidrittelmehrheit gefunden. Es hat daher der damalige Staatsgerichtshof ein Scheinleben geführt, er wurde nie lebendig und es wurde auch nie ein Vorsitzender des Staatsgerichtshofes gewählt.

Die Provisorische Nationalversammlung hat mit ihrem Verfassungsbeschluss vom 30. Oktober 1918 an Stelle des Staatsgerichtshofes einen zwanziggliedrigen aus dem Hause gewählten Ausschuss gesetzt, welchem die Aufgaben des Staatsgerichtshofes übertragen wurden. Das war theoretisch, aber praktisch wurde auch dieser Ausschuss nie realisiert, denn die Provisorische Nationalversammlung ist nie dazu gekommen, diesen Ausschuss zu wählen; es war auch nicht notwendig, denn auch die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre gegenüber der Provisorischen Nationalversammlung kam nie in die Erscheinung.

Nun ist es notwendig, daß wir im Verfolg des Ausbaues der Grundrechte für die Republik Deutschösterreich einen Gerichtshof bestimmen, welchem die Aufgabe obliegt, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung zu realisieren.

Die Vorlage, welche Ihnen unterbreitet wurde, ist im Verfassungsausschuss einstimmig beschlossen worden. Ich möchte nur eine Anregung, die im Verfassungsausschuss gefallen ist, die aber nicht zu einem Antrag verdichtet wurde und infolge früheren Schlusses der Debatte auch nicht mehr zu einem Antrage gelangen konnte, hervorheben.

Meine verehrten Damen und Herren! Der alte Staatsgerichtshof bestand aus zwölf unabhängigen gesetzeskundigen Männern, welche keinem der beiden Häuser des Reichsrates angehören durften; sie wurden vom Hause, beziehungsweise von beiden Häusern je sechs auf die Dauer von sechs Jahren zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes gewählt. Hier im Artikel II, und zwar im

Punkte 1 wird nun der Deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof vom Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung ernannt. Es erschien einigen Mitgliedern des Verfassungsausschusses doch nicht recht zutreffend, wenn diejenigen, über die einmal gerichtet werden soll, berufen sind, dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Vorschlag zu machen, und es wurde dem Gedanken Raum gegeben, ob es nicht besser wäre, wenn die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes über Vorschlag des Hauptausschusses ernannt würden. Allerdings kann demgegenüber eingewendet werden, daß der Verfassungsgerichtshof als Übernehmer der Aufgaben des Staatsgerichtshofes nur einen Teil seiner Funktionen erfüllt und daß es seine gewiß wichtigere und häufigere Aufgabe sein wird, seine Funktionen als Übernehmer des Reichsgerichtes zc. zum Ausdruck zu bringen.

Nachdem ein Antrag nicht vorliegt, wollte ich nur darüber sprechen und ich gebe objektiv zu, es hat gewiß seine Zweckmäßigkeitsgründe, wenn der Hauptausschuss statt der Staatsregierung vorschlagen würde. Andererseits dürfen wir nicht übersehen, daß diejenigen, welche im Verfassungsgerichtshofe nunmehr als Richter fungieren, Richter in einem ganz anderen Sinne sein werden als diejenigen, die im früheren Staatsgerichtshof zu lebenslänglicher Untätigkeit verurteilt waren. Die Bezüge hält der Verfassungsausschuss für entprechend und ich erlaube mir daher, das hohe Haus zu bitten, diese Gesetzesvorlage zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall.

Das Gesetz bedeutet eine Abänderung des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, ist also ein Grundgesetz. Ich konstatiere die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Gesetze, und zwar in allen drei Artikeln, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Artikel I bis III angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für Titel und Eingang des Gesetzes sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Gleichfalls angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Dr. Weiskirchner**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat auch in dritter Lesung das Gesetz, womit die Aufgabe des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen und das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 48, über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes abgeändert und ergänzt wird *(gleichlautend mit 116 der Beilagen)*, mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlossen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Heerwesen über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Begnadigung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten *(119 der Beilagen)*.

Auch dieser Bericht liegt noch nicht 24 Stunden auf. Ich beantrage daher im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung so zu verfahren, wie beim vorherigen Gegenstande.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche zustimmen, daß von der 24stündigen Frist abgesehen werde, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der 24stündigen Frist abzusehen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Sever. Ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Sever**: Meine Herren und Damen! Das Gesetz, über das ich zu berichten habe, bringt uns nichts Neues, es soll nur ein Veräumnis gutmachen, das der alte Staat sich zuschulden kommen ließ. Es kommt etwas verspätet, aber das Anstandsgefühl erfordert es, daß es unbedingt gemacht werde.

Nach dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk am 3. März 1918 hat Österreich-Ungarn mit Rußland, später auch mit Finnland, einen Zusatzvertrag geschlossen, der in seinen Artikeln 4 und 10 ein Unnehtgesetz beinhaltet hat. In diesen zwei Artikeln wird gesagt: Für alle während der Kriegsgefangenschaft begangenen gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen, die vor dem 30. Oktober 1918 begangen worden sind, wird die volle Straffreiheit gewährt. Die gleiche Straffreiheit wird auch für die internierten Russen und Finnländer und alle Angehörigen dieser Staaten wegen der zugunsten ihres

Heimatlandes begangenen Straftaten gewährt. Ein Verfahren soll nicht mehr eingeleitet werden, erkannte Strafen sind nicht mehr zu vollziehen, Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen. Um aber eine Sicherung wegen Schwerverbrechern zu geben, wurde folgende Bestimmung aufgenommen *(liest)*:

„Russische und finnische Kriegsgefangene, die sich wegen Mordes, Raubes, vorsätzlicher Brandstiftung oder eines Sittlichkeitsverbrechens in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sind bis zur Abschiebung in ihren Heimatstaat in Haft zu behalten.“ Gedacht ist dieser Zusatzvertrag nur für das Gebiet der russischen Volksrepublik sowie des finnischen Staates.

Am 4. Juli 1918 ist der Friedensvertrag sowie auch der Zusatzvertrag zur Kenntnis genommen worden, er ist völkerrechtlich bindend geworden. Es wäre infolgedessen Pflicht der alten Regierung gewesen, daß nun nach diesem Zusatzvertrage auch gearbeitet werde. Das Justizministerium des alten Staates ist von dem Standpunkt ausgegangen, daß es durch die Ratifizierung des Friedensvertrages durch Kaiser Karl nicht notwendig sei, ein separates Gesetz zu schaffen, sondern daß damit auch schon dieser Zusatzvertrag als in Geltung stehend zu betrachten sei. Die ungarische Regierung hat dagegen Einspruch erhoben und es konnte die Durchführung dieses Zusatzvertrages nicht erfolgen. Es haben nun lange Unterhandlungen stattgefunden zwischen dem damaligen Ministerium des Äußern und den Ministerien für Landesverteidigung in Österreich und Ungarn und am 9. Oktober 1918 sind die Herren zu dem Beschlusse gekommen, daß beide Landesverteidigungsminister mit den Justizministern der beiden Länder sich zum Kaiser Karl mit einer Entschließung begaben, die dahin ging, daß der Zusatzvertrag für die Kriegsgefangenen auch auf Zivilpersonen erweitert werden solle, um dieses Gesetz endlich unter Dach zu bringen. Es hat sich hauptsächlich darum gehandelt, dem Zustand ein Ende zu machen, daß eine große Anzahl von österreichischen und ungarischen Staatsbürgern, die in russischer Gefangenschaft oder in Rußland interniert waren, dort zu militärischen Arbeiten verwendet wurden oder auch in der Kriegsindustrie arbeiten mußten. Daraus ersehen Sie schon, daß das Gesetz teilweise überholt ist, weil das glücklicherweise heute nicht mehr zutrifft. Wir müssen aber trotzdem dieses Gesetz beschließen, da eine Anzahl Menschen noch unter diesen Zuständen schmachten. Am 28. Oktober 1918 hat Kaiser Karl die Genehmigung gegeben, daß dieser Entschließung Folge gegeben werden soll. Sie ist aber von den Landesverteidigungsministern nicht mehr zur Durchführung gebracht worden und damit der Zusatzvertrag als erledigt betrachtet worden.

Nun, meine sehr verehrten Herren, kommen heute glücklicherweise nicht mehr allzu viel Betroffene

in Betracht. Nach den Berichten der Gerichte von Wien, Graz und Innsbruck ist, soweit es sich um Zivilgerichte handelt, ein einziger Russe noch in Haft; bei den Militärgerichten sollen es im ganzen höchstens zehn Personen sein, die nach diesem Gesetze noch freigegeben werden sollen. Trotzdem es sich also nur um eine so kleine Zahl von Personen handelt, glauben wir doch, daß die junge Republik verpflichtet ist, das Verhängnis des alten Staates gutzumachen.

Am 26. Dezember vergangenen Jahres hat das Staatsamt für Justiz an den Staatssekretär für Äußeres eine Anfrage gerichtet, ob nun nicht endlich die staatsrechtlichen und politischen Änderungen des Zusatzvertrages durchgeführt werden sollen. Unser Herr Staatssekretär für Äußeres hat ganz richtig erklärt, daß wir dazu nicht verpflichtet sind, weil wir keine Rechtsnachfolger des alten Staates sind und infolgedessen auch nicht in dessen Vertragsrechte eintreten können. Trotzdem ist es menschlich notwendig, daß es geschieht, weil nach allen Berichten, die uns zugekommen sind, in Rußland schon längst alle österreichischen Staatsbürger, die aus irgendeinem Grunde verhaftet waren, freigegeben sind und wir daher den russischen und finnischen Staatsbürgern gleichfalls entgegenkommen müssen.

Diesem Rechtsstandpunkt entspringt das Gesetz, das uns die Regierung vorgelegt hat. Wir möchten Sie bitten, daß Sie das Gesetz mit den drei kleinen Änderungen, die in den §§ 4, 5 und 6 durch Fettdruck erkennbar sind — es hat dort früher „Beschluss“ geheißen und heißt nun „Gesetz“ — annehmen. Es soll dies deshalb geschehen, meine Frauen und Herren, um zu zeigen, daß wir gern bereit sind, den Zusatzvertrag, den das alte Österreich mit Rußland und Finnland geschlossen hat, durchzuführen und dadurch einen Akt der internationalen Anständigkeit zu vollführen. Ich bitte Sie, das Gesetz anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Ich schreite daher zur Abstimmung.

Die §§ 1 bis 6 sind unbestritten geblieben. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zustimmen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Die §§ 1 bis 6 sind angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen und somit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Sever: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sizen zu erheben. *(Geschicht.)*

Das Haus hat das Gesetz über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen und die Nachsicht von Strafen wegen Verletzung des wirtschaftlichen Kampfrechtes im Verhältnisse zu Rußland und Finnland *(gleichlautend mit 119 der Beilagen)* auch in dritter Lesung beschlossen.

Das Referat über die Errichtung von Einigungsämtern entfällt wegen Unwohlseins des Referenten.

Ich schreite zum Schlusse der Sitzung. Der Herr Abgeordnete List hat sein Mandat als Mitglied im Ausschusse für Landwirtschaft zurückgelegt. Da er weniger als vier Ausschüssen angehört, bedarf die Zurücklegung der Genehmigung des Hauses. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus in diesem Sinne beschließt. *(Nach einer Pause:)* Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Ich werde mit Zustimmung des Hauses die Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und bitte die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Stimmenabgabe ist geschlossen, Das Skrutinium wird sofort vorgenommen und das Resultat bekanntgegeben werden.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen Freitag, den 4. April, um 3 Uhr nachmittags abzuhalten mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Industrie, Handel und Gewerbe über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf *(140 der Beilagen)*.

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919 *(138 der Beilagen)*.

3. Bericht des Verfassungsausschusses über ein Gesetz, betreffend die Bezüge der Volksbeauftragten *(139 der Beilagen)*.

4. Bericht der Kommission, betreffend die Vertretung der besetzten Gebiete über

den Antrag des Abgeordneten Dr. Stumpf (141 der Beilagen),

eventuell: Bericht des Ausschusses für Handel, Gewerbe und Industrie über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend ein Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen (117 der Beilagen).

Indessen wurde das Skrutinium über die Er-
satzwahl in den landwirtschaftlichen Ausschuß

vorgenommen. Es wurden 88 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 45 Stimmen; gewählt ist mit 88 Stimmen zum Mitglied des Ausschusses für Landwirtschaft der Herr Abgeordnete Buchinger.

Die Herren haben meinen Vorschlag, betreffend den Sitzungstag — morgen, 3 Uhr nachmittags — und die Tagesordnung gehört. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall. So bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 5 Minuten abends.